J. Can. P.
77th

1. can. P. 77th

[Balthasar]

DE HELVETIORUM
JURIBUS
CIRCA
SACRA,

das ist:

Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten, und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen, in so genannten geistlichen Dingen.

Zürich, bey Orell, Geßner und Comp. 1768.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Argumentum fortaſſe invidioſum, ſcrupuloſis hominibus, aut inimicis meam mentem ſenſumque torquentibus. Quod ſi id non ad guſtum omnium, cogitent velim, nulla medicamina ſine amaritudine ſalubritatem infundere.

Guil. Barclaius de Poteſt. Papæ.

Nachricht.

Dieses Werkgen ist uns ohne einige Beylage zugesendet worden. Der wichtige Inhalt, und die guten Absichten des unbekannten Verfassers, die wir auf allen Blättern wahrgenommen, haben uns bewogen, selbiges durch den Druk allgemein zu machen. Wir wünschen also, daß unsere Eidsgenossen, denen dieses Werkgen gewiedmet ist, es mit eben so viel Beyfall und unverfangenem Gemüthe lesen.

Die Verleger.

Einleitung.

Unter die wichtigern Gegenstände, die von denen so zahlreichen Eidsgenößischen Geschichtschreibern bis izt, wo nicht unberührt gelassen, doch nicht mit der behörigen Achtsamkeit behandelt worden, ist sonder Zweifel auch derjenige zu zählen, der vermittelst einer gründlichen Untersuchung, die Art und Weise erforschet, wie die erlauchte Eidsgenößische Republik sich in so genannten geistlichen Dingen, die mit zu der politischen Staatsverfassung, und denen dazu einschlagenden Gebräuchen, Gesezen und Verordnungen gerechnet werden müssen, zu betragen pflege, und von unumschränkter landesherrlicher

Gewalt wegen, gehalten wissen wolle. Mir ist nicht bekannt, was eine solche Unachtsamkeit ver- veranlaset haben mag: Wol läßt sich muthmassen, daß die reformierten Liebhaber der Geschichtskunde hierauf um so weniger Achtung werden gegeben haben, weilen seit der Reformation die geistliche Gewalt so mit der weltlichen vereinbaret und verknüpfet worden, daß der Gerichtsbarkeit halber keine, oder doch gewiß sehr geringe Anstände sich daher ereignen müssen; und auch diese Ereignisse, da dieselben bey dem Nationaltribunal zu verbleiben hatten, ohne lange Umschweife und Verdrießlichkeiten berichtigt und abgethan werden können: Die Catholischen aber, deren Anzahl sehr geringe, haben sich entweder die Mühe nicht geben wollen, oder sich wol gar nicht getrauet, Hand an eine solche Arbeit und historische Nachforschung zu legen, um Verdruß, Tadel, Schmähungen, und aller Gattung Zänkereyen zu vermeiden und auszuweichen.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so überwiegt meine Liebe zum Vaterland, und meine Pflicht desselben Ehre zu befördern, und desselben Rechte zu erläutern und zu handhaben, alles daher zu

besorgen stehende nichts zu achten: Und ich unterfange mich, in einem kurzen historischen Entwurf, die Jura Helvetiorum circa Sacra bekannt zu machen; ein Entwurf, der, wenn derselbe vollkommen seyn sollte, meine Kräfte weit übersteigen würde: Mir aber kann es indessen, je nachdem derselbe aufgenommen wird, zu nicht geringer Aufmunterung gereichen, mit denen angestellten Nachforschungen, und der Sammlung wichtiger Urkunden, die zu seiner Zeit als eine Bestätigung und Codex Probationum folgen könnten, noch ferner fortzufahren.

Es ist gewiß, daß zur Glükhaftigkeit eines Staats nichts so sehr dienen kann, als eine genaue Kenntniß der Geseze, der Rechtsamen, und der Gebräuche desselben: Ist man darinn fremde, so entfernt man sich nach und nach von den Grundgesezen, welche die Stifter und Väter ihren Nachkommen so sorgfältig übergeben; man läßt das Gebäude allmählig veralten, und zu Trümmern gehen, dessen Aufführung und Erhaltung gleichwol so viele Mühe gekostet hatte, und die Ehre, das Ansehen, ja die Sicherheit selbst der obrigkeitlichen Gewalt berühret, und

zu befestnen vermögend ist. Meine Absicht schränket sich gegenwärtig dahin ein, anders nichts zu behandeln, als was, wie oben angezeigt worden, die Geseze und die Rechte der helvetischen Nation, über so genannte geistliche Dinge, berühret und wesentlich angehet. Es kann auch denen, in der allgemeinen Historie auch nur ein wenig bewanderten, nicht unbekannt seyn, daß alle Reiche, alle Republiken, alle freyen Staaten hierinnen gewisse bestimmte, und mit dem ursprünglichen Staats- oder Natur- und Völkerrecht, vollkommen übereinstimmende Jura besizen; die zwar zuweilen zimliche Anstöße, je nach den Zeitumständen erlitten, aber niemals überwältiget und umgestoßen werden mögen. Nicht nur Deutschland, Frankreich, Spanien, Neapel, Sicilien, Savoyen, Venedig und die vereinigten Niederlande, sondern auch verschiedene kleine in Italien gelegene, und dem heiligen Stuhl besonders verpflichtete Fürstentümer, haben sich hierbey zuweilen laut hören lassen, und herzhaft darüber gefochten: 1) Doch hat es hie-

1) Deutschland betreffend, können unter anderm die Gravamina Germanicæ nationis 4. Seleſtat, 1518.

rinn keine Nation Frankreich nachgethan; und keine hat mit so vieler Wachsamkeit, so vielem

Joh. Schilterus de libertate Ecclesiarum Germaniæ 4. Genæ 1682. J. Fr. Georgii gravamina Jmpp. & Imperii adversus Sedem Romanam Francof. 1725. Thomasii Historia contentionis inter Imperium & Sacerdotium. Halæ 1722. und J. G. Estors Freyheit der Deutschen Kirchen 8. Frankfurt am Mayn 1766. nachgesehen werden: Von Frankreich das Traité des libertés de l' Eglise Gallicane de Mr. Pithon, avec les commentaires de Mr. Dupuis 4. Paris 1755. so Herr Abbt Lenglet du Fresnoy besorget, wie auch sonderheitlich die Erklärung der Französischen Geistlichkeit vom 19. Merz 1682. und des fürtreflichen Bischofs Bossüet Defensio ejusdem Declarationis celeberrimæ, wie auch den Arrêt du Conseil d'Etat du Roy vom 24. May 1766. wohin auch gehöret Pet. de Marca Concordia Sacerdotii et Imperii fol. Paris 1704. Die andern Reiche und Staaten betreffend: Lopez madera Excellentias de la monarquia y Regno de Espagna fol. Madrid 1625. Jac. Valderii tractatus de dignitate & Prærogativa Regum Hispaniæ, fol. Granatæ 1602. Horatii Montani controversiæ forenses ad consuetudines Neapolitanas feudales ad Jus Pontificium & Cæsareum, fol. Neapoli 1643, Giannoni Storia civile del Regno di Napoli 4. 1725. Alberti Piccoli de antiquo jure Ecclesiæ Siculæ 4. Messanæ 1623. Fra Paolo Storia delle cose passate tral' Pontifice Paolo V. e la Serenissima Republica di Ve-

Eifer und Nachdruk, schon in den ältesten Zeiten, sothane Landesherrliche Vorrechte vertheidiget und behauptet. 2) Und sollten wol die Eidgenossen allein gleichgültig über einen

netia, 1605 - 1607. 4. Mirandola 1614. Pet. Stockmanni Jus Belgarum circa Bullarum Pontificiarum receptionem 12. Leodii 1665. In dieser kurzen, aber sehr schönen Abhandlung wird auch erzählet, was wegen der Annehmung des Concilii Tridentini vorgegangen, und die Artikel werden ausgesezt, die in den Niederlanden nicht beobachtet und gehalten werden. Auch die Kirche in England betreffend, mag des Guillelmi Prynne constitutiones Regni Angliæ circa Jurisdictionem & Potestatem Ecclesiasticam fol. Londini 1672. nachgeschlagen werden.

2) Elles sont (die Freyheiten der Gallikanischen Kirche, und so auch die der andern Nationen) comme tout le monde le sait, des emanations du droit naturel, qui permet aux peuples nés libres, comme nous l'avons été dans les prémiers tems, de se faire des regles conformes au caractére de la nation, ou nécessaires pour l'établissement de l'autorité souveraine. Or la Réligion toujours si juste, toujours si équitable ne prétend point abolir le droit naturel, aussi divin dans son principe que la Réligion même, ni effacer de nos plus anciennes loix les restes de cette Liberté, que tous les peuples ont reçüe du Ciel dans leur prémiere origine. *Lenglet du Fresnoy l. c.*

so wichtigen Gegenstand seyn? Sollten sie nicht auch ihre besondern Rechte und Freyheiten aufzuweisen haben: sie, deren Liebe zur Freyheit so alt, als ihr Name ist? Der Verfolg dieser kurzen Abhandlung wird zeigen, das ja diese tapfern Republikaner, sich auch hierinn nicht kaltblütig erfinden lassen, und alle dahin einschlagende Hauptgrundsäze, bey verschiedenen Anläsen, ganz vorsichtig eingesehen, und ungescheut zu vertheidigen gewußt.

Nun ist vor allem aus die Anmerkung zu machen, daß die Kirche, als die Gesellschaft der Gläubigen, zwar das wesentlichste und fürtreflichste Glied des moralischen Staatskörpers sey; daraus aber sich selbsten den Vorzug nicht anzumaßen habe, als wären ihre Mitglieder von der Pflicht befreyt, dem Fürsten, in dessen Staat sie leben, zu gehorchen, und als dürften sie sich schlechterdings seinen Gesezen entziehen: Sie ist im Widerspiel zu einer gewissen Beobachtung und Beschirmung eben der Staats- und Landesgeseze verbunden. 3) Die Kirche hat freylich ihre

3) Regnum meum non est de hoc mundo, *Joh. XVIII.* 36. Omnis anima potestatibus sublimio-

Oberhäupter, ihre Vorsteher, ihre Lehrer, ihre Diener, die zwar auch eine unabhängige, doch pur geistliche Herrschaft und Gerichtsbarkeit besizen, und auszuüben berechtiget sind; das ist, ohne Zwangsmittel sich dahin zu bearbeiten, die geheiligte Pflicht haben, in die Herzen aller Staatsglieder die ächte Erkenntniß des wahren Gottes, die wahre Religion einzuflößen, die Seelen derselben mit Verkündigung des göttlichen Wortes mit Anpreisung der Evangelischen Tugenden, mit Vorschreibung gewisser heilsamer Geseze und Anordnungen, mit Ausspendung der heiligen Geheimnisse, auf den Weg der ewigen Seligkeit zu führen, darinn zu erhalten, und

ribus subdita sit &c. *Rom.* 13. 1. Ita imperatur omnibus & sacerdotibus & Monarchis, non solum sæcularibus, id quod statim in ipso exordio declarat, cum dicit: Omnis anima potestatibus supereminentibus subdita sit. Etiamsi Apostolus, si Evangelista, si Propheta, sive quisquis tandem fueris; neque enim pietatem subvertit ista subjectio, *S. Chrysostomus I. ad Tim. cap.* 11. 2. *Hom.* 23. Agnosco Imperatorem a Deo concessum, non militibus solum sed & Sacerdotibus dominari. *S. Gregorius Mag. l. II. Epist.* 94. Non enim Respublica est in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica est. *Optatus Millevitanus lib.* 3. *contra Parmenian.*

also hier und dort zu heiligen. Izt entstehet natürlich die Frage, wie weit denn die Gewalt des Landesherrn, und wie weit die der geistlichen Obern hinreiche? Denn alii sunt termini Regni, alii termini sacerdotii, sagt der heilige Chrysostomus. 4) Dieses ist eben der Knoten, der manchem schwer aufzulösen scheinet, und daher so verschiedentlich aufgelöset wird. Das ist indessen gewiß, daß diese zwey Mächte mit einander, um der Ruhe und des Heils willen, verbunden und vereinigt seyn müssen; weilen, wenn der Landesherr die Geseze und Aussprüche der Kirche nicht handhaben, und die Geistlichkeit, desselben Unterthanen nicht zum wahren ungeheuchelten Gehorsam anhalten sollte, unzählige Zerrüttungen entstehen, und die geheiligten Bande der bürgerlichen Gesellschaft, we che Gott als der Urheber aller menschlichen Staatsgesellschaften selbst geknüpfet hat, zerreissen würden. Ueberhaupt aber kann man über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht folgende Unterscheidung anmerken, um sich einen Hauptbegriff hiervon zu machen: Die Kirche

4) Hom. IV. de verbis Isaiæ.

soll über weltliche Sachen nichts anordnen, und sich in nichts mischen; und das gleiche hat die weltliche Obrigkeit in Ansehung des pur Geistlichen zu beobachten; diese soll also das Weltliche besorgen, jene was Geistlich anordnen: Die geistliche Macht aber muß sich auf die weltliche lehnen, um die Geseze der Kirche, und derselben Strafen befolgen zu machen, weil deren Vollziehung hauptsächlich von der weltlichen Herrschaft abhängt. 5)

5) Res omnes aliter tutæ esse non possunt, nisi quæ ad divinam confessionem pertinent & Regia & Sacerdotalis defendat auctoritas. *S. Leo I. in cap. res omnes 23. quæst. 5.* Regi corpora commissa sunt, sagt der heil. Chrysostomus l. c. Sacerdoti animæ; Rex maculas corporum remittit, sacerdos autem maculas peccatorum; ille cogit, hic exhortatur; ille habet arma sensibilia, hic arma spiritualia - - - - - - Sacerdotis tantum est arguere, & audacter ac libere admonere, non movere arma, non clypeos usurpare, non vibrare lanceam, nec arcum tendere, nec jacula mittere, sed tantum arguere ac constantiam ostendere. Und so ist es: Denn gleichwie die Strafen der Kirche nur geistlich, so soll dieselbe auch niemalen anders, als mit Liebe und Sanftmuth, mit Ueberzeugungen und Ermahnungen zu Werke gehen; instando opportune, importune, arguendo, obsecrando, in-

Ungeachtet also das Priestertum und das Reich, jedes in seinem Bezirke unabhängig sind, so haben dieselbe, wie eben angemerket worden, einen genauen Zusammenhang. Das Priestertum in geistlichen, und das Reich in weltlichen Dingen, haben jedes ihre Gewalt von Gott empfangen; jedoch erkennet jenes das Reich als obersten Herrn im Zeitlichen, und die Könige und Fürsten bekennen sich im Geistlichen als untergebene Kinder der Kirche; derowegen eine Macht der andern beystehen soll. Diese so unumgänglich nöthi-

crepando, in omni patientia & doctrina. 2. *Tim.* 4. und dieser Geist der Liebe und Sanftmuth, machte die Kirche auch selbst in den Augen ihrer Feinde und Ungläubigen liebenswürdig. Haben wol die Apostel sich jemalen das Recht angemaßet, über Menschen zu richten, die Gränzen der Staaten zu bestimmen, Königreiche und Provinzen zu verschenken? Non monstrabunt puto, qui hoc dicent, ubi aliquando quispiam Apostolorum Judex sederit hominum, aut divisor terminorum, aut distributor terrarum steterit. Stetisse denique lego Apostolos judicandos, sedisse judicantes non lego. *S. Bernardus de Consid. ad Eugenium lib.* 1. *cap.* 6. Nec enim tibi ille Petrus dare quod non habuit, potuit: quod habuit, hoc dedit, solicitudinem scilicet super Ecclesias, numquid dominationem? *ibidem lib.* 2. *cap.* 6.

ge Einigkeit, sagt der fromme grundgelehrte Abbt Dügunt, wird von dem Propheten Zacharias deutlich bestimmet, der auf göttlichen Befehl diese beyde Herrschaften auf zwey Thronen sezet, den Zorobabel und Jesu den Sohn Josedechs, jener als ein Führer des Volks die weltliche, dieser als Hoherpriester die geistliche Gewalt vorstellend. Zorobabel, sagt der Prophet im Namen des Herrn, wird die Herrlichkeit tragen, und sizen und herrschen auf seinem Stul: Und Jesu wird Priester seyn auf seinem Stuhl, und es werden friedliche Rathschläge zwischen beyden seyn: Et consilium pacis erit inter illos duos. Das ist, es werde unter ihnen eine gemeinsame Uebereinstimmung seyn; sie werden die nemlichen Gedanken, die nemlichen Absichten hegen; ihre besondere Gewalt für das gemeinsame Beste gebrauchen, und also weit von Eifer- und Herrschsucht entfernt ihre Befehle nur dahin richten, um Friede und Gerechtigkeit blühen, und dem Volk, dessen Väter sie sind, einer als Fürst, der andere als Hoherpriester, alle Hilfe und Vortheile, welches der eine ohne den andern un-

möglich zu thun vermochte, zu verschaffen. Consilium pacis erit inter illos duos. 6) Hat es zuweilen geschienen, als wenn von der weltlichen Macht, oder ihren Beamten Vorgreifungen verübt worden, so geschah es in der reinen und lobenswürdigen Absicht, dem geistlichen Rich-

6) Ipse portabit gloriam, & sedebit, & dominabitur super solio suo: & erit Sacerdos super solio suo: & consilium pacis erit inter illos duos. *Zachariæ C. VI. v.* 13. Man lese des eben genannten berühmten Duguet Institution d'un Prince, T. 3. ch. 3. l'Eglise affermit le throne des Souverains, (sagt der Herausgeber der Loix Ecclesiastiques tirées des seuls livres saints, p. 126.) en inspirant aux sujets l'amour pour leur Prince, & leur donnant des leçons & des Exemples d'une fidélité inébranlable. Elle ordonne de prier pour les Rois & pour la tranquilité de leurs Royaumes; elle demande à Dieu la prosperité de leurs armes, & elle prend part à leurs succés. Les Princes de leur côté sont les Protecteurs nés de l'Eglise; ils font executer ses loix, réspecter ses décisions, & font contribuer la police exterieure à rendre le culte plus vénérable: c'est même d'eux que l'Eglise tient une partie de leur Jurisdiction qu' elle exerce, & la vigilance du Souverain procure une egale Sureté au patrimoine du citoyen, & aux possessions du Clergé.

ter seine Bürde zu erleichtern, und durch eine, Gott gewiß nicht unangenehme ungesäumte Hilfleistung und Voreilung, die in dem gemeinen Wesen so nöthige moralische Ordnung (wie denn auch die Anordnungen, und die Geseze der Kirche selbst darauf andringen,) beyzubehalten, und so den zuweilen allzulangmüthigen, und zur Nachsicht geneigten Arm des geistlichen Richters wirksamer und thätiger zu machen; welches oft auch von dem andern Theil, doch mit ungemein wenigerm Recht, versucht und in die Ausübung gebracht worden.

Zum Beschluß soll ich anzuführen nicht vergessen, daß die Absicht dieser Schrift gar nicht sey, die Ehrfurcht, und den Gehorsam, so die Katholischen Eidsgenossen, zu ihrem besondern Ruhm, gegen den heiligen Stul und das oberste Kirchenhaupt immer vorzüglich erwiesen, zu verkleinern und zu vermindern; noch einer rechtschaffenen und ehrwürdigen Geistlichkeit, die ihr gebührende Ehrerbietung und Hochachtung zu schmälern und zu entziehen; sondern einzig und allein dahin ziele, Gott zu geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Ja, ich stehe in der Ueberzeugung, daß eben vermittelst dergleichen Aufklährungen der Staatsgeseze und Rechtsamen eines Volks, und der systematischen Bestimmung derselben, manchem müßigen, von Vorurtheilen und dem Eigennuze verblendeten Kopf, die Lust benommen werde, sich immer mit einem, ich weiß nicht was für schwärmerischen Gelerme, darwider aufzulehnen, zu schreyen, und die beyden Herrschaften, deren Eintracht für den Flor und die Aufnahm der Kirche doch so unumgänglich nothwendig ist, in die verdrießlichsten Mißverständnisse zu verwikeln, und zu versenken: Wobey gleichwol, wenn der Landesherr beherzt und standhaft zu verharren weiß, der Sieg und der Vortheil fast allemal auf seiner Seite bleiben muß. Ich betheure also, daß ich mich hier als ein getreuer Sohn der Kirche, beflissen habe, nichts zu sagen, das derselben wesentlichen Rechten zuwider laufen könnte; und als ein Eidsgenoße bin ich darauf bedacht gewesen, die Rechte meines Vaterlandes an das Licht zu stellen, und zu vertheidigen. Sollte ich aber wider meinen Willen etwas angebracht haben, das anstößig

seyn könnte, so unterwerfe ich es ganz willig dem Staat, und der Kirche, als welche ich höchstens verehre, und beyden vollkommen beygethan zu seyn, mich bekenne.

Von den Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in so genannten geistlichen Dingen.

§. 1.

Daß die alten Eidsgenossen für sehr fromme, gut Catholische, und für alles, was Religion hieß, ganz eingenommene Republikaner gehalten worden, davon findet man in verschiedenen Schriftstellern die deutlichsten Merkmale, und sind füraus die sehr zahlreichen påvstlichen Bullen an dieselbe, mit dergleichen Zeugnissen und Lobsprüchen gleichsam angefüllet. Auch hat Papst Julius über alles aus, sie im Jahre 1512. nach der Eroberung von Meyland, mit dem schimmernden Titul, Beschüzer und Beschirmer der Kirchenfreyheit beschenket, und für die Zukunft beehret: Da doch aus der Geschichte bekannt genug ist, daß die Eidsgenossen damals keineswegs die Rechte und Freyheiten der Römischen Kirche, sondern vielmehr die politischen

Absichten des kriegerischen Papsts Julius, ihrem habenden Bündniß gemäß, beschüzet und vertheidiget haben.

§. 2.

So große Eifrer indessen für den heiligen Stul die Eidsgenossen zu verschiedenen Zeiten gewesen, da sie sich gegen die Anträge und Befehle der Päpste so wol, als ihrer Bischöfe, sehr biegsam und ehrerbietig von Zeit zu Zeit erwiesen; so sind sie doch immer darauf geblieben, daß sie in ihren eigenen Landen, der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit, so viel ihre Rechte und das alte Herkommen 7) mit sich brach-

7) Habet enim unaquæque Respublica consuetudines, libertates & privilegia singularia. *Fleury instit. Juris Eccles. L. III. C. XXIV.* §. 4. Der berühmte Pithon giebt uns folgende Definition von den Freyheiten der Gallikanischen Kirche: Ce que nos peres ont appellé libertés de l'Eglise Gallicane, & dont ils ont été si fort jaloux, ne sont point passe-droits ou privileges exorbitans, mais plutôt Franchises naturelles, & ingenuités ou droits communs; *quibus* (comme parlent les Prelats du grand Concile d'Afrique, écrivans sur pareil sujet au Pape Celestin) *nulla Patrum definitione derogatum est Ecclesiæ Gallicanæ;* esquels nos ancetres se sont trés

ken, nicht alle die Ausdehnung und Kraft lassen wollten, welche dieselbe wol in andern Ländern und Staaten, von Zeit zu Zeit gewonnen, und dermalen auch wiederum verlohren haben mag; sondern sie haben sich bey gewissen Vorfällen, ganz herzhaft und unerschroken dagegen gesezet, und alle Versuche und Neuerungen, so viel es sich thun ließ, unnüz gemacht. Sie glaubten sich wider den Gehorsam, den sie der heiligen Kirche schuldig sind, nicht zu vergehen, wenn sie behaupteten, daß ihre Macht, und ihre Rechte sich nur auf das, was eigentlich zur Kirche gehöret, was bloß geistlich ist, und was die Ge-

constamment maintenus & desquels partant n'est besoin montrer autre titre, que la rétenue & naturelle jouissance. Hierauf sagt er, das ganze Sistem beruhe auf zwey Hauptsäzen: Als, daß der Papst in des Königs Bottmäßigkeit, im Weltlichen, nicht das mindeste anordnen könne; und daß wenn es geschehen würde, weder Weltliche noch Geistliche daran gebunden wären. Zweytens, qu'encore que le Pape soit reconnu pour Souverain és choses spirituelles, toute fois en France la puissance absolüe & infinie n'a point de lieu, mais est rétenüe & bornée par les Canons & régles des anciens Conciles de l'Eglise receus en ce Royaume. *Et in hoc maxime consistit libertas Ecclesiæ Gallicanæ.*

ligkeit der Menschen betrift, das ist über Dinge, welche Glauben, Geheimniß und Religionsgebote heissen; oder noch kürzer, über das, was man Dogma nennt, und was zum wesentlichen Gottesdienste gehöret, erstreke; und daß neben dieser unumschränkten Macht, in geistlichen Dingen, der Supremat des Landesfürsten in allen übrigen zeitlichen Dingen gar wol bestehen, und folglich so wol die geistliche als die weltliche Macht, eine jede in dem Bezirke ihrer Gewalt ungekränkt bleiben solle.

Schon in dem Bunde der Stadt Zürich mit den vier Waldstädten, (Ao. 1351.) haben die Eidsgenossen wegen den Mißbräuchen der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Vorsorge gethan, und befohlen: „Es soll kein Lay den andern, um eine Geldschuld auf geistliche Gerichte laden, sondern ein jedweder sein Recht suchen und nehmen, in den Städten und bey den Gerichten, wo der beklagte seßhaft ist und hingehöret, und soll man auch allda dem Ansprecher ohne Verzug Gericht und Recht halten.„ 8) Allein diese

8) Hrn von Vattels Völker-Recht, I. B. XII. C. §. 155.

Anordnung war nicht hinreichend genug; sondern die Orte sahen sich genöthigt, wegen dem stets fortdauernden Uebermuth der Geistlichen, als die mit ihrem beständigen Bannen, und für geistliche Gerichte laden, ja gewaltthätiger Handanlegung an die angesehnsten Staatspersonen, ihnen ausserordentlich beschwerlich fielen, den so genannten Pfaffen-Brief, (Ao. 1370.) welcher die Eidsgenößische Sanctio pragmatica genennet werden kann, zu errichten, und als ein zukünftiges Staatsgeseze öffentlich bekannt zu machen, auch nachher in der erfolgten Stanzischen Verkommniß, (Ao. 1481.) auf das feyerlichste zu bestätigen: „Welcher Pfaff, heißt es unter anderm, darwider thut, der soll die Stadt oder das Land, „wo er haushäblich, meiden; auch soll man „demselben weder Essen noch Trinken, noch einigen Unterschlauf geben, noch sonsten einige „Gemeinschaft mit ihm haben ꝛc.

§. 3.

Es ist sehr merkwürdig, wie sorgfältig die Catholischen Orte bey der mehrmaligen Einladung auf die Tridentinische Kirchenversammlung zu Werke gegangen, und was sie deßhalben ih-

rem Abgesandten dem Ritter Lüßi abzuhandeln aufgetragen. Sie befahlen ihm ausdrüklich, „ daß er sich nicht weiter einlasse, als was „ zu guter Reformation und Beförderung der „ wahren alten Christcatholischen Religion dienen könne; mehrers werden sie nicht bewilligen, so bald es ihrer Jurisdiction und ihren habenden Rechten, wie auch dem löblichen alten Herkommen zum Nachtheil, Abänderung, oder Verkleinerung gereichen könnte - - - - - - Sie haben aus einem Mandat „ von Herrn Bischof von Constanz verstanden, „ daß unter anderm den Weltpriestern zugeschrieben worden, daß sie in guter Treue an „ Eides statt versprechen und anloben sollen, alles dasjenige anzunehmen und fest darob zu „ halten, was auf dem gedachten Concilio „ von seinen Procuratoren gethan, gehandelt „ und angenommen werden sollte; welches „ ihnen höchst mißfällig vorgekommen, und zu „ besorgen stehe, daß sothane Verpflichtung ihren habenden Regalien, Freyheiten und Rechten zum Nachtheil gereiche - - - - - Es „ haben zwar die Geistlichen, sie die V. Orte,

„ als ihre wahre Lehen- und Schirmherren, wie
„ billig, darüber zu Rathe gezogen 8) - - - -
„ Wollen ihn also auf keine andere Weise ab-
„ gefertigt haben, denn mit dem Befehl, sich
„ keineswegs anderst einzulassen, als in so weit
„ die weltliche Obrigkeit an ihren Rechten zum
„ mindesten gekränket werden; also daß sie sich
„ allein dahin verstehen, daß die Mißbräuche,
„ so etwan in der Kirche eingerissen, und den
„ Evangelischen Aergerniß geben, abgethan;
„ diese Verbesserung mit gutem Beyspiel und
„ auf erbauliche Vorleuchtung eingeführt, und
„ also der Kirche, wie es sich geziemet, und
„ nothwendig, vorgestanden werde; welches
„ alles sie wol zugeben und leiden mögen rc. 9)

8) Die hohen Obrigkeiten müssen sich öfters nachdrüklich erkläret haben, daß sie sich in ihrer unumschränkten Gewalt in zeitlichen Dingen keine Eingriffe werden thun lassen; daß die Geistlichen selbiger Zeit, da man überhaupt über diese Materie nicht die gesundeste Einsicht hatte, ihre Schirmherren über dieses Bischöfliche Anmaßen zu Rathe gezogen. Erst dieses Jahr hat, wie man höret, ein Bischöflicher Commissarius hierüber nicht so vorsichtig gehandelt.

9) Acta publ.

Als nach Vollendung dieser Kirchenversammlung die Acta zum Druk befördert, und den Catholischen Fürsten die Verkündigung und Handhab derselben auf das nachdrüklichste empfolen worden; haben die Eidsgenossen gleich andern Fürsten, sich ihre Rechte auf das feyerlichste vorbehalten, und erlaubten keine andern, als die den Glauben und die Sacramentalia berührende Artikel dem Volke zu verkündigen: liessen sich auch hierinn, weder durch die Versuche der päpstlichen Bottschafter, noch der Bischöfe irre machen; welches das ein und andre mal lebhafte Wortstreite und verschiedene Unterhandlungen abgesezt. „ Man sagt uns (so lese „ ich ebenfalls in authentischen Schriften der- „ selbigen Zeit) so vieles von dem Concilio zu „ Trident: Wir begehren deßhalben eine Er- „ läuterung, wie weit uns dasselbe verbinde, „ und zu verstehen sey. Die Geistlichen haben „ niemalen einer Erläuterung und Auslegung „ Plaz geben, sondern haben wollen, daß „ man ohne Auslegung desselben Decreta „ blindlings annehme, wol wissend, daß wenn „ es bey ihrer Particularauslegung bleibe, un-

„ sere Jurisdiction nach und nach gänzlich „ an die Geistlichen fallen müßte: Daher hat „ man auch anders nichts, als die Sacramen- „ talia angenommen, und ist im übrigen bey „ den alten Gebräuchen, Gewohnheiten und „ Gerechtigkeiten verblieben.„ Nach solchen Gesinnungen machten die Catholischen Cantons kein Bedenken, ihren Evangelischen Eidsgenossen, die in Mißtrauen stuhnden, als ob man ihnen das Concilium mit Gewalt aufzudringen gedenke, zu erklären, daß ihr Gesandter allein die Lehre des Concilii, und das ohne den mindesten Nachtheil der Eidsgenößischen Bündnisse, unterschrieben habe. 10) Es ist also klar bewiesen, daß die Abhandlungen des oft angezogenen Concilii über Disciplinsachen, gleich wie in Frankreich und andern Catholischen Staa-

10) Doctrinam Tridenti probatam se quidem amplecti, at sine Helvetici fœderis jactura. Si quæ a Tridentinis legatis factæ sint largiores promissiones, superiorum illud aut suorum minime tribuendum Imperio. Atque sic ea animorum rediit conjunctio, quam ipsis testibus legatis, vix unquam exspectare licuisset. *Hotting. Method. leg. hist. Helvet. p.* 557.

ten, in gar vielen Stüken weder angenommen worden, noch befolget werden: Die darinn enthaltenen Glaubenslehren aber verbinden die Catholischen Eidsgenossen so wol, als die ganze übrige Christenheit. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Corpore Juris Canonici, 11) und gewissen påpstlichen Bullen und Decretal-Briefen, wie die in Cœna Domini &c. 12)

11) Ce ne sont plus ces Canons venerables, que la saine Antiquité cherchoit moins à multiplier, qu'elle ne cherchoit à en conserver l'esprit & la pratique: Ce sont des usages & des maximes inconnues aux plus beaux Siecles de l'Eglise & à ses plus grands hommes; des inventions humaines, pour acquerir & perpetuer dans les familles les révenus de l'Eglise. L'on ne connoit presque plus le droit Canonique que sous le nom vil & commun de pratique béneficiale; & ce dont il n'existoit pas un mot autrefois dans les anciens Canons, fait aujourdhui la plus considerable partie des loix Ecclesiastiques. *Loix Eccles. tirées des seuls livres saints p. 3.*

12) Papst Pius V. erklåret unter anderm in dieser Bulle Art. V. daß alle Fürsten, welche in ihren Staaten neue Auflagen machen, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, oder welche die alten erhöhen, ipso facto in den Bann gefallen seyn sollen, wofern sie nicht die Genehmigung des

als welche, in so fern sie sich auf bloße Spiritualien, und auf das Ministerium der Kirche heiligen Stuls erhalten hätten. Der gleiche Fluch ist auch allen Catholischen Fürsten zugekennet, die mit Evangelischen, oder wie die Bulle redet, kezerischen Fürsten, Bündnisse schliessen, oder sonsten friedliche Unterhandlungen pflegen: Item allen denjenigen Fürsten, so von der Clerisey Gaben oder Steuern, und wenn solche schon freywillig entrichtet werden, annehmen, also ingleichem allen freywillig steuernden Geistlichen ꝛc. Ueber diese Bullen sind von verschiedenen Gelehrten sehr wichtige Anmerkungen gemacht worden: Nous ne craignons point, sagt Fleury in seinem Discours sur les libertés de l'Eglise Gallicane, les censures de la Bulle *in Cæna Domini.* Les Bulles qui sont apportées en France de nouveau, ne peuvent y etre publiées, ni executées qu'en vertu des lettres patentes du Roy, aprés avoir été examinées en Parlement, excepté les Bulles de stile ordinaire. *Ad validitatem Statuti*, sagt der fromme und gelehrte Cardinal Cusa, *tria sunt necessaria: Potestas in statuente, publicatio statuti, & ejusdem statuti approbatio per usum. Unde videmus innumera Statuta Apostolica, etiam in principio, postquam edita fuerunt, non fuisse acceptata.* Eben also wird in Frankreich, Spanien, Portugall, Neapel und Parma, das wider diesen leztern Staat den 30. Jener 1768. herausgekommene päpstliche Breve, als welches unter anderm auch die obbe-

gründen, ihre richtige Gesezkraft haben. Was aber diejenigen geistlichen Rechtsquellen anbelanget, welche sich auf die bloße Kirchendisciplin, und auf derselben Temporalia und die souverainen Gerechtsamen des Staats beziehen, so haben solche an sich selbst nicht vim legis, es sey denn, daß der Landesherr denselben diese Kraft durch besondere Einwilligung und Annehmung ertheilet habe; welches in denen meisten Staaten mit allerhand Modificationen, Bedingnissen und Einschränkungen zu geschehen pflegt; wie dann sonderlich auch die Eidsgenossen jederzeit sehr wachsam dabey gewesen.

§. 4.

Unterdessen muß man doch gestehen, daß die einte und andere Freyheit oder von altem hergebrachte Gewohnheit in mehr als einem Canton, durch den beständigen Aufenthalt der päpstlichen Legaten, und ihre unausgesezte Vorspiegelung und Anpreisung des Tridentinischen Concilii, nebst andern geistlichen Kunstgriffen, hin und wieder ei-

meldete Bulla in Cœna Domini gleichsam wiederum erfrischet, angegriffen und verworfen. Eine nur allzubekannte Sache!

nigen Abbruch erlitten. Die Catholischen Eidsgenossen mögen davon einen Vorgeschmak gehabt haben, als dieselben im Jahre 1571. da der heilige Papst Pius V. sich entschlossen, einen beständigen Nuntium in der Eidsgenosschaft zu unterhalten, der zugleich auch die Aufsicht haben sollte, daß den Verordnungen des Tridentinischen Kirchenraths gemäß gelebt werde, ihrem Abgesandten dem Ritter von Roll aufgetragen, Seiner Heiligkeit zu verdeuten: „Sie wollen „keinen Anlas geben, daß Hochdieselbe einen „Legaten hieher sende; wenn aber einer kom„men sollte, wollen sie vernehmen, was er „vorzutragen habe, werden darüber sizen, sich „berathen, und seiner Gnaden mit gebühren„der Antwort begegnen. Sollten die hohen „Potenzen anfangen dem Concilio statt zu „thun, werden auch sie ihr Versprechen hal„ten: Versehen sich aber, daß Seine Heilig„keit nichts wider ihre Freyheiten und Gerech„tigkeiten begehren werde.„ 13) Diese Vorstellung mag indessen bewirket haben, daß es noch etliche Jahre angestanden, ehe dieses vollzogen

13) Catholisches Abscheidbuch L. W.

worden, und Rom begnügte sich, den päpstlichen Gardehauptmann, als Agenten in der Eidgenoßschaft zu lassen. Im Jahre 1586. aber hat der so berühmte Papst Sixtus V. auch die Schweizerische Nunciatur festzusezen für gut befunden: „Damit die Kirchenzucht (so lauten die Worte „seines Lobredners) 14) die in dieser Repub„lik, wegen der Nähe des kezerischen Giftes, „sehr zerfallen und angestekt war, wiederum „in Flor gebracht; die Kirchengüter, die theils „von den weltlichen geraubet, oder sonsten von „ihrer Willkur und Gerichtsbarkeit abhien„gen, geschirmet; die Pfarren, die von den „Vätern auf die Söhne, die beyde Priester wa„ren, fielen, dem Concilio gemäß verliehen; „die Frauenklöster beschlossen, und also die Ge„lübde und die Jungferschaft, alles unbekannte „Namen, gehörig in Ehren gehalten, die Prie„ster nicht mehr vor weltliche Gerichte gefo„dert, und endlich das Volk selbst, das wie

14) Storia della vita e geste di Sisto quinto sommo Pontefice, dell' ordine de minori conventuali di San Francesco, scritta dal P. M. Casimiro Tempesti del medesimo ordine in Roma. 4 Roma 1754. T. I. Lib. VII. §. 51. lib. XV. §. 25.

„ die Priester geartet und ganz verwildert und „ ungehobelt war, behörig erleuchtet und bekehret würde.„ So unartig und unchristlich sahen in den Augen des heiligen Vaters, die Catholischen Eidsgenossen aus: Doch eben so roh und unartig hatte sich der neue päpstliche Bottschafter aufgeführet; und er trieb seinen apostolischen Eifer so weit, daß anstatt die Kirchenzucht zu befödern, und den hierzu unumgänglich nothwendigen weltlichen Arm anzurufen, der Grund zu einem förmlichen Inquisitionstribunal geleget werden wollen, dessen Einfluß sich wirklich so gar auf die Landesobrigkeit zu erstreken begann, 15) und dieselbe hiermit genöthigt ward, mit einer Schweizerischen Ernsthaftigkeit sich darwider vernehmen zu lassen, und so die Rükreise des Herrn Bottschafters zu befördern: Ja, der gemeine Pöbel selbst war so aufgebracht, daß seine Bedienten, ohne Schimpf zu empfangen, nicht mehr auf den Gassen herumwandeln durften. 16) Man sieht hieraus, daß

15) Acta publ. *Thuanus lib. LXXXV.*

16) Una volta, che gli animi de' grandi sieno esacerbati, no e' si facile l'addolcirli. Quindi benchè

die Besorgnisse der Eidsgenossen über die Einführung einer beständigen Nunciatur, nicht ohne Grund gewesen; wie es sich denn auch nachwerts zu verschiedenen malen bestetiget und erwiesen hat. 17) Ob die Meyländischen Erzbischöfe, und die Bischöfe zu Como auf Anstiften der päpstlichen Legaten, oder aus eigenem Triebe und Re-

il Nunzio riscuotesse in publico qualche segno di riverenza, in privato però, non solo egli, ma la sua famiglia ancora; era motteggiata fin dalla plebe; *Essendo arrivati a tale*, dice l'anonimo, *che quando servitori del Nunzio anidavano in Piazza, o nelle Botteghe per provedersi del necessario, erano da tutti sgridati come Lupi divoratori, che avevano con la loro insaziabile cupidita messo la carestia d'ogni cosa in quel paese. Lib. XIX.* §. 33.

17) Der Canton Lucern könnte hierüber insbesondre verschiedene Zeugnisse ablegen; man sehe, was in dem Etat & Delices de la Suisse T. 2. p. 362. 363. Edition de Bâle, deßhalben in kurzem angemerket wird. Als Ao. 1586. Octavius Paravicinus von Rom, in der Schweiz angelanget, haben die Eidsgenossen von ihm zu wissen verlanget, unter was Character er hergekommen? Wenn nur als Visitator, so ersuche man ihn, zuerst bey dem Bischof von Constanz anzufangen, als welcher es zum ersten, und am meisten vonnöthen habe. *Acta publ.*

ligionseifer, das ein und andere mal den Versuch gethan, die im Meyländischen und andern Italiänischen Staaten eingeführte Inquisitionsgerichte, auch in denen ennetbirgischen Landvogteyen einzuführen, das ist mir nicht bekannt: Das ist gewiß, daß die Eidsgenößischen Stände dieses der Religion und der Menschheit schimpfliche Tribunal jederzeit aufs höchste verabscheuet, ja nicht den wenigsten Schein davon erlauben und dulden wollen. „Wir haben unsere Land„vögte, (antworteten sie im Jahre 1582. dem „Bischof zu Como) und so einer unsrer Un„terthanen der Religion wegen fehlbahr, oder in “Verdacht stehen sollte, werden sie selbigen „schon zu der gebührenden Strafe zu ziehen „wissen.„ 18)

18) Abscheidbuch L. F. fol. 53. Auf der Badischen Tagleistung im Augstm. 1578. §. 4. & 5. ist von gesamten acht Orten derjenige, der ein Wiedertäufer, und nicht davon abstehet, malefizisch, und sein Hab und Gut dem Fisco zuerkennt worden; und mag man ihm aus einem Gebiet in das andere nachjagen und ihn gefangen nehmen. Regi corpora commissa sunt, Sacerdoti animæ, sagt der heil. Chrysostomus an der schon angezogenen Stelle. Ich kann mich nicht enthalten, hier

§. 5.

Allein laßt uns weiter fortgehen, und den Hauptsaz festsezen, daß die Eidsgenossen ihre Geist-

auch noch eine Stelle aus des heil. Caroli Borromäi Lebensbeschreibung beyzufügen. Es mißfiel nemlich diesem großen Manne, daß in den ennetbirgischen Landvogteyen Evangelische Schulmeister sich eingedrungen, und daß die dasigen Schweizerischen Unterthanen ihre Kinder, um die deutsche Sprache zu lernen, in reformierte Cantons schiketen. Er hatte darum seinen vertrauten Ambrosius Forner an die Tagleistung naher Lauis 1571. abgeschikt. Huic mandatum in primis, ut eos quorum opera præcipue indigeret, muneribus deliniret, atque instructis opipare mensis exciperet. Hoc apparatu Fornerius in concilium admissus Cardinalis nomine primo postulabat, ut litterarum magistri de Romana Ecclesia male sentientes ab cisalpinis Helvetiorum terris perpetuo pellerentur: Tum ad catholicorum liberos nonnisi apud catholicos educari liceret: Postremo, ut quoties novarum opinionum Sectator aliquis ad Populi regimen cum imperio mitteretur, omnibus tamen de Religione judiciis abstineret. Hæc summa postulatorum erat, quæ tametsi paulo duriora Hæreticis videbantur, tamen consensu firmata & accepta nunc inter Reipublicæ leges manent. Fallaces magistros Fornerius ipse trans Alpes illico eduxit, & quoniam sacri Inquisitoris nomen male apud Proceres civita-

lichen schon in den ältesten Zeiten, als Glieder des gemeinen Wesens, und Bürger des Staats, wie sie es denn auch in der That sind, 19) jederzeit angesehen, gehalten und begünstiget: Und glauben daher auch, daß selbige sich ihren Staats- und Policeygesezen, welche desselben Erhaltung und Wolfahrt zum Endzweke haben, gemäß zu

tum audiret, communi consilio statutum, ut qui scriba Locarnensi Magistratui datus esset, is Religionis indemnitati Judicis loco prospiceret. Miraculi certe loco habitum est, gentem de libertate sua plus nimio sollicitam unius hominis auctoritate adduci potuisse. ut quidquam de Juribus suis in orthodoxæ Fidei favorem remitteret. *Lib.* 2. *C. XXIX. de vita & rebus gestis S. Caroli Barromæi &c. auctore Johanne Petro Glussiano, Interprete latino Bartholomæo Rubeo.* 4. *Mediolani* 1751.

20) Personæ Ecclesiasticæ neque jure divino, neque humano sunt omnino a legibus civilibus exemptæ, quia Clerici non obstante Clericatu sunt cives Reipublicæ ejusque membra: Sed Respublica civilis non aliter quam per Principum leges gubernatur: Ergo quatenus illæ pertinent ad communem vivendi in Regno societatem, quæ maxime pacem & tranquillitatem fovet, non possunt non adstringere Clericos, ita ut illis necessario parere debeant. *Duvall. de sup. Rom. Pontif. in Eccl. potest. P. III. p.* 355.

halten verbunden, und um Civilsachen keine andern, als die Landestribunalien zu besuchen, befugt seyn sollen. Und eben auf dergleichen, der gesunden Politik und der Billigkeit keineswegs zuwiderlaufende alt-Eidsgenößische Gewohnheiten, oder besser zu sagen, Staats- und Landesgeseze, gründen sich alle die verschiedenen wichtigen Verordnungen, die von den Cantonen von Zeit zu Zeit theils privatim, theils allgemein angesehen, und je nach den Umständen erläutert und erneuert worden: Als, daß kein Unterthan sich von dem geistlichen Richter, unter was Vorwand es seyn möchte, weder citieren noch beeidigen lassen solle: Item, daß kein Geistlicher einen Weltlichen, oder ein Weltlicher einem Geistlichen, noch kein Lay den andern, auf ein geistliches Gericht lade, weder um Geldschulden, noch Schmähhändel, weder um Zins, Zehnten, Renten und Gülten, noch um zeitliche oder weltliche Sachen, allein vorbehalten die Ehesachen, die heil. Sacramente, Gottshäuser, Kirchen rc. diese mögen an den geistlichen Richter kommen, mit dem Beding, daß es zuvor an die weltliche Obrigkeit gebracht werde, die dann darüber eine

Erläuterung geben, oder die Sachen an das geistliche Gericht weisen wird. 21) Als im Jahre 1484. der Bischof von Constanz sich auf der Jahrrechnungs-Tagsazung unter anderm beschwehrte, daß an etlichen Orten, wegen Zins und Zehn-

21) Man sehe die Reformationsartikel der Catholischen Orte für ihre Geistlichkeit vom Jahre 1524. in den Eidsgenößischen Kroniken; und von Ao. 1566. in dem Badischen Abscheid vom Hornung §. 16. Der Kaiser Justinian sagt novel. 125. c. 21. Ad nos negotium tam ab Episcopo, quam à Judice referatur, ut nos cognoscentes, ab Episcopo, quam à Judice referatur, ut nos cognoscentes, quæ nobis videantur jubeamus. Eben in der Eidsgenoßschaft gehört lis de dote causa divortii für den weltlichen Stab; und nebst dem haben die Eidsgenossen wegen den Ehesachen noch andre gewisse Geseze und Verordnungen festgesezet, ohne welche diese Handlung zu keinem gültigen bürgerlichen Contract erwachsen kann. In dem Gesezbuch der ennetbirgischen Herrschaften befindet sich unter anderm auch: Quod vi Statutorum a suprema Helvetiorum Republica ab antiquissimo tempore latorum severissime prohibitum sit, ne communitas vel persona qualiscunque laica aliam, vel communitatem vel personam laicam, in causa etiam Ecclesiastica, non solum ad tribunal Ecclesiasticum non provocet, sed nec etiam, ut sub quocunque titulo in causa interveniat, permittat.

ten, die Ladung und das geistliche Gericht zu besuchen verboten werde, gaben ihm die Eidsgenossen zur Antwort: „ Ehedem, und eine lange „ Zeit sey es in der Eidsgenoßschaft üblich ge„ wesen, daß man um Zins und Zehnten an den „ Orten, da selbige liegen, richte: 22) Deßglei„ chen alle Schulden, sie seyen gichtig (bekenntlich) „ oder nicht, sollen mit dem weltlichen Stabe, „ und nicht mit dem geistlichen Gericht eingezo„ gen werden. „ 23) Um aber bis auf das gegenwärtige Jahrhundert zu kommen, so ist bekannt, daß in dem langwierigen Streithandel, welchen die ennetbirgisch-regierenden Orte, wegen denen in ihrem Gebiete gelegenen Bischöflich-Comischen Lehengütern, mit bemeltem Bischof gehabt, die Eidsgenossen immer darauf beharret, daß die Judicatur über die dieser Lehen halber entstehenden Streitigkeiten, in allen Fällen, dem weltlichen Richter vorbehalten seyn solle. 24) Und auf eben den oben angeführten

22) Abscheid Montag vor Auffahrt.

23 Abscheid Mittwoch vor Lätare 1499. §. 3.

24) Abscheide von Lauis, Luggarus und Baden, vom Jahr 1699. 1700. 1701. :c.

Grundsaz der Eidsgenossen, daß die Geistlichen in weltlichen Pflichten gleich den weltlichen gehalten werden sollen, gründet sich, was die Evangelischen Orte Ao. 1620. behauptet, als von den regierenden Ständen des Thurgäus abgeredet und beschlossen worden, daß alle Gerichtsherren der Hoheit huldigen, auch die geistlichen Gerichtsherren hierunter verstanden seyn sollen; doch mit der Begünstigung, daß selbige nicht in Person, sondern durch ihre Verwalter, oder anständige Anwälde, die man an den gewohnten Gerichtstagen auch sizen läßt, und die Städte und Klöster durch ihre Obervögte huldigen mögen. Es haben zwar die Catholischen Cantons die Nichthuldigung der Geistlichen, weilen kein Beyspiel vorhanden, daß sie jemals gehuldiget, zu behaupten gesucht; und der Bischof- Constanzische Abgesandte ließ sich auch vernehmen: „ Daß Se. Gnaden nicht zugeben werden, daß „ die Geistlichen in Dero Ordinariat der welt„ lichen Obrigkeit huldigen sollen, weil nach „ den Fundamental- principiis der Catholi„ schen Religion, ein jeder Geistlicher Seine „ Päpstliche Heiligkeit für seine Obrigkeit er-

„ kenne, und Hochderselben Treu und Gehorsam
„ zugesagt: Wie denn auch an keinem Orte
„ von Europa die Catholische Geistlichkeit zur
„ Huldigung angehalten werde. „ 25) So
sprach der Herr Abgesandte unter anderm: Doch

25) Man lese die Frauenfeldische Jahr-Rechnungs-Abschiede von Ao. 1719. 1720. 1721. 1722. Die Weltlichen sollen selbst, die Geistlichen durch ihre Amtleute huldigen, sagt der Abschied vom Novembr. 1489. und 1492. Form des Eides ebend. und Junio 1504. Octobr. 1510. Vermeinen der Eid sey ihnen zu hart, 1542. Formul 1543. 2c. Der Jahrrechnungs-Abschied 1555. §. 3. zeiget, daß die Edeln und weltlichen Gerichsherren insgesamt, den VII. Orten gehuldiget haben. Auf der Jahrrechnung 1650. §. 11. ist geordnet, daß die weltlichen Gerichtsherren den Landvögten huldigen sollen, die Geistlichen aber sollen es durch ihre Beamten thun lassen. Der Abschied vom Jahre 1693. §. 39. befiehlet den Gerichtsherren, Obervögten und Verwaltern, den Landvögten zu huldigen. Sind das keine Beyspiele? Nebst dem, daß auch ohne Beyspiel ein jeder Landesherr befugt ist, diesen Act der Huldigung zu fodern, und kann die Sr. Heiligkeit geschworne Treu und Gehorsam die Geistlichkeit keineswegs zum Nachtheil des Souverains, davon entledigen. „ Wenn sie, (die „ weltlichen Fürsten) sagt der Hr. von Lochstein „ in seiner bekannten Schrift p. 61. in der 3ten

ich finde bey allem dem keinen Grund einiger Ausnahme; keinen Grund, sage ich.

§. 6.

Da wir eben gesagt, die Eidsgenossen pflegen ihre Geistlichen jederzeit als Glieder eines nemlichen Staats, und als Theilhaber an der nemlichen Freyheit und Glükseligkeit in den bürgerlichen Pflichten, den Weltlichen gleich zu halten; und daß sie hierinnfalls keine Exemtion, oder so genannte geistliche Freyheit schüzen möge; so fließt eben daher wiederum ein andrer Grundsaz dieser Republikaner: Nemlich die Geistlichen sollen alle Beschwerden, mit welchen andre Bürger und Landleute gegen ihren Landesherrn verpflichtet sind, als Steuern, Reisekosten, Zölle, Gleit, Umgeld und dergleichen,

„ Note, über die Kirchengüter und geistliche Per-
„ sonen, in so weit man sie als Glieder des
„ Staats zu betrachten hat, Geseze ausgehen lies-
„ sen, so thaten sie nichts anders, als was ihrem
„ Regentenamt, dem Gott alle weltlichen Dinge,
„ sie mögen der Kirche, oder sonst jemand zugehö-
„ ren, unterworfen hat, von Rechts wegen
„ zukam. „

auch mittragen helfen. 26) Dergleichen bürgerliche Abgaben, und die so genannten freywilligen Geschenke, so die Landesherren zuweilen, und an etlichen Orten jährlich von ihrer Geistlichkeit fodern, sind das einzige und bequemste Mittel, sich wegen der Befreyungen, welche die geistlichen Güter dennoch noch auf verschiedene Weise geniessen, und ihre Besizer von Tage zu Tage bereichern, in etwas schadlos zu halten. Man siehet daher auch, was die weise Verordnung der Fürsten und Republiken für einen Grund hat, die allen Bistümern, Klöstern und Stiftern verbeut, keinen Zoll breit Land mehr anzukaufen, als sie schon besizen; ja an etlichen Orten wirklich angehalten worden, alle liegenden Güter, die seit einer gewissen Zeit in ihre Hände gekommen, wiederum zu verkaufen. 27) Was

26) Der Jahrrechnungs-Abschied von 1649. §. 16. sagt deutlich, die Geistlichen sollen auch das Gleit geben, sie haben denn eine Specialbefreyung aufzuweisen; und darunter sind auch die Klöster und Ritterhäuser begriffen, laut Abschieden von Ao. 1671. §. 19. 1683. §. 17. und 1688. §. 25.

27) Von Bielefelds Lehrbegriff der Staatskunst, 12. Hauptstük §. 16. Von Vattel l. c. §. 152. He-

aber die Besteurung der geistlichen Güter anbetrift, ist ja nichts so natürlich, nichts so billig, als daß dieselbe bey allgemeinen Landessteuern, ohne Unterschied mit darunter begriffen werden; insbesondre da die Geistlichen in manchem Lande den dritten Theil der Landeseinkünften, in andern gar zwey Drittheile besizen: Und so wol die Kirchen- als Profan-Geschichten beweisen unwidersprechlich, daß die Geistlichen in Ansehung der Güter, welche sie in diesen und jenen Staaten besessen, die gemeinsamen Lasten und Bürden allezeit mittragen helfen, und so gar zu den

ricourt loix Ecclef. de France, T. 2. ch. 12. §. 31. Man lese auch das von der Kaiserin Königin Maj. für das Herzogtum Mantua herausgegebene Edict vom 20. Jener 1766. Die ältern so wol als die erst neulich von der Republik Venedig publicierten Geseze und Verordnungen; wie auch die zwey Ao. 1764. für den Freystaat der dreyen Bünde gedrukte gründliche Abhandlungen, über das dem Landesfürsten zuständige Recht, den Uebergang der liegenden Güter an Geistliche zu untersagen, als die eben aus Anlas einer solchen Verordnung herausgegeben worden: Und leztlich das in diesem Jahre den 11. Heumonat von dem Modenesischen Hofe herausgekommene Herzogliche Edict.

Heerzügen ihre Mannschaft stellen mußten. 28)

28) Es wird nicht überflüßig seyn beyzufügen, daß die geistlichen Güter nach dem Zeugniß des heil. Ambrosius, und des heil. Joannes Damascenus, ja Papsts Urbanus I. selbsten, zur Bezahlung des Tributs und der Steuergelder angehalten werden konnten.

Si tributum petit Imperator non negamus, agri Ecclesiæ solvunt tributum. *Can. si tributum C. XI. Quæst. I.* Paremus tibi, o Rex, in iis, quæ ad vitæ civilis negotia pertinent, ut in tributis, vectigalibusque, congiariisque solvendis, quorum tibi, quantum ad nos spectat, munus est creditum. *Orat. 2. de Imag.* Tributum in ore piscis piscante Petro inventum est: Quia de exterioribus suis, quæ palam cunctis apparent, Ecclesia Tributum reddit: Und weiter unten sagt er: Sed sane, ut diximus, quod in ore piscis invenitur, pro Petro & Domino dari jubetur, quia de exterioribus Ecclesiæ, quod constitutum antiquitus est, pro pace & quiete, quo nos tueri & defensare debent, Imperatoribus persolvendum est. *Can. tributum Cap. 23. Quæst. 8.* Non renuimus, schrieb der heil. Bernardus an den Herzog von Lothringen, Domini nostri sequi exemplum, qui pro se non dedignatus est solvere censum, parati & nos lubenter, quæ sunt Cæsaris Cæsari reddere; vectigal cui vectigal, & tributum cui tributum. Nichts kann also der landesherrlichen Auctorität näher treten, als die in dem Jure Ca-

Es haben in den vorigen Zeiten die Eidsgenossen, die in ihren gemeinsamen Herrschaften gelegenen Gottshäuser und Stifte, etliche mal mit ausserordentlichen Auflagen und Abgaben beleget; wie unter anderm nach vollendetem Schwabenkriege, da die Landgrafschaft Thurgäu

nonico angebrachte Verordnung, *Cap. 7. adversus X. de Immunit.* wo das Urtheil über die Nothdurft des Staats, und ob das Vermögen der Weltlichen noch hinlänglich sey, solche zu wenden, der Geistlichkeit zugesprochen wird. Denn in diesem Capitel steken, wie der Herr von Lochstein p. 263. ganz begründt anmerket, drey Säze, welche sich nicht nur mit der Staatsklugheit nicht vereinbaren lassen, sondern mit Recht als ungereimt, unbillig, und für souveraine Machten injurios angesehen werden müssen: Als 1.) Sollen die Layen so lang allein contribuieren, bis sie nicht mehr können; alsdenn erst kömmt die Reihe an die Geistlichkeit. 2.) Soll die Geistlichkeit auch alsdann, wenn sie nach geschehener Untersuchung schon überzeuget ist, daß der Layen Vermögen nicht mehr zureichet, doch noch zu ermessen haben, ob sie viel oder wenig geben wolle; und was sie aus Gnaden giebt, das soll der Staat mit demüthigem Dank annehmen. 3.) Die Geistlichkeit soll auch berechtiget seyn, vorher zu untersuchen, ob die Nothdurft des Staats wirklich so groß ist, als sie der Regent machet.

mit einem Theil der gehabten Kriegskosten beladen und erkennt worden, daß alle ohne Unterschied, Geistliche und Weltliche, Edle und Unedle, da es die Beschirmung dieser insgesammt betroffen, an diesen Kosten nach ihrem Vermögen beytragen sollen. Die Domherren zu Constanz hatten sich am längsten geweigert, diese Auflage von ihren im Thurgäu gelegenen sehr ansehnlichen Einkünften, zu entrichten: Allein die Eidsgenossen liessen ihnen sagen, sie sollen solchen ohne alle Widerrede nachkommen; es ward auch dem Landvogt aufgetragen, solche auf die Geistlichkeit gelegte Steuer einzuziehen. 28) Der Bischof von Constanz versuchte zwar, sich wegen dieser Auslage, durch ein der Priesterschaft aufgelegtes Súbsidium charitativum, wiederum zu erholen, es ist ihm aber von den Orten nicht gestattet worden. 29) Eine ganz ähnliche Besteurung der Geistlichkeit von Seite der Eidsgenossen ist bey Anlas erfolgter Italiänischer Feldzüge abermalen beobachtet worden;

28) Abschied St. Gallen Montag nach Ottmari §. 24. Zürich Mitwochen nach Epiph. 1500. §. 14. Item von Ao. 1513.

29) Abschied Lucern vom 8. Decembr. 1515.

wie auch im Jahr 1562. als der Ritter Lüßi, und der Abbt von Einsideln an die Tridentinische Kirchenversammlung abgeschikt worden. 30) Laßt uns zu dessen allen mehrerer Bestätigung auch noch etwas aus der Lucernergeschichte, dem hohen Vorort der Catholischen Eidsgenoßschaft, so wie es uns bekannt gemacht worden, anführen. Es beweiset dieselbe, daß die Lucernische Geistlichkeit in allen den zum Besten des Staats ausgeschriebenen allgemeinen Steuern, jederzeit das ihrige beytragen müssen, ohne daß deßhalben ein Päpstliches Indultum begehrt, oder vonnöthen zu seyn erachtet worden. 31) Merk-

30) Abschied Zürich 21. März 1516. §. 11. Baden, 3. Jun. Rapperschwyl 1562.

31) Die Geschichte Philipps des Schönen Königs in Frankreich, und Papsts Bonifacii VIII. und das Aergerniß, so selbige in der christlichen Kirche verursachet, sind bekannt. Bey Widerrufung der Bulle gestund der Papst: „Daß die Könige das „Recht hätten, wenn es die Nothdurft des „Staats erfoderte, die Geistlichkeit ihrer Lande, „ohne Bewilligung des heiligen Stuls zu Rom, „mit Steuern zu belegen.„ Rainald ad ann. 1297. n. 50. Rub. pag. 152. & 153. Es ist auch bekannt, sagt der ungenannte Verfasser einer der obenbemerkten Bündtnerischen Schriften, daß wäh-

würdig sind die Worte, die man in dem Steuer-Edict vom Jahre 1471. lieset, da es heißt: „Wir haben auch geordnet und gesezt, daß „alle Priesterschaft, wo die in unserer Stadt „Lucern, dazu in allen unsern Städten, Aem„tern und Gebieten gesessen ist, solche vorge„melte Steuer, von allen ihren unbeweglichen „und beweglichen Gütern, was und wie viel „sie derselben von väterlichem und mütterli„chem, oder von anderm Erb und Sachen, „von Gewerben oder von andern Dingen be„kommen und gewonnen hat, gleich den Layen, „auch entrichten solle: Doch vorbehalten der „Kirchen Gut und ihre Pfründe, was die vom

rend des lezten Krieges der Kaiserin Königin Maj. (einer Fürstin, deren Tugenden und Religionseifer sie schon längst zum würdigen Gegenstande der allgemeinen Verehrung machte) kein Bedenken getragen, die geistl. Güter demjenigen zu verpfänden, welche ihr baares Geld zur Fortsezung des Krieges anschaften. Hat sie nicht so gar den Geistlichen eine besondere Geldtaxe auferlegt? Hat man aber hingegen wol jemals gehört, daß der Papst darwider Vorstellungen gemacht hätte? Und doch wäre er pflichtig gewesen es zu thun, wenn der Grund des Gesezes der geistlichen Güter wirklich in dem göttlichen Rechte müßte gesucht werden.

„ rechten Corpus und anderm jährlich ertra-
„ gen und abwerfen möchte, als welches sie
„ nicht versteuern soll, wie ingleichem ihren
„ Leib auch nicht„ 32).

32) Diese Verordnung der Eidsgenossen von Lucern stimmet mit den Gedanken des Herrn von Lochstein über die Patrimonialgüter der Geistlichen vollkommen überein, wie pag. 79. zu lesen. Die lezte Besteurung vom Jahr 1690. die auf zwölf Jahre gestellet, und nicht nur von den Patrimonial- sondern auch den Beneficial- und Fundationsgütern bezogen worden, hatte sich der Stand auf öfters Andringen des Päpstl. Herrn Bottschafters, durch ein Päpstliches Breve bestetigen lassen, nachdem zwar dieselbigen schon ein paar Jahre ohne solche Einwilligung bezogen worden. Was in unsern Tagen, nemlich im Jahre 1766, in dem bemelten Canton, wegen einem anverlangten Dono gratuito vorgegangen, ist noch ganz neu, und also jedermann bekannt: Nemlich daß dasselbige wirklich, doch unter solch anzüglichen und der weltlichen Souverainität nachtheiligen Bedingungen, zugestanden worden; daß selbiger, vermittelst einer an den Päpstlichen Minister schriftlich abgegebenen standsmäßigen Erklärung den mißbeliebigen Antrag verworfen, mit der beygefügten ernstlichen Erklärung, er werde seiner Zeit, und je nach Umständen sich selbsten zu helfen, und seiner rechtmäßigen obern Gewalt sich zu bedienen

§. 7.

So folget wiederum aus dem nemlichen Grundsaze, daß, weil die Geistlichen in weltlichen Geschäften und Händeln, als Glieder des Staats betrachtet werden, die Eidsgenossen sich auch berechtiget geglaubt, ihre Welt- und Ordens-Geistlichkeit, um bürgerliche, und wider die Staatsgesellschaft laufende Handlungen, Fehler und Verbrechen, zu Rede zu stellen und zu büssen; wie denn deßhalben die Eidgenößischen Protocolle und Abschiede voller Beyspiele sind. Auch hatten sich die Eidgenossen in verschiedenen Fällen und Gelegenheiten, und insbesonder in denen mit den Päpsten aufgerichteten Bündnissen, ihre alten Gebräuche und Freyheiten jederzeit feyerlichst ausbedungen, und die Päpste, die ihrer Hülfe damals benöthigt waren, trugen kein Bedenken, sie dabey ungekränkt zu lassen, und so gar den Beystand ihres geistli-

wissen. Diese Freymüthigkeit hat dem Minister so wehe gethan, daß er sein Möglichstes angewandt, die erwehnte Declaration zurükzuschlagen, gleichwol aber weiter nichts bewirket, als daß er dieselbige gleichsam zum zweyten mal zu handen nehmen müssen. Von Lochstein in dem Anhang p. 11.

chen Schwerts zu verheissen. 33) Einmal die Eidsgenossen haben von den ältesten Zeiten her

33) In dem Bundsbrief Papsts Sixti IV. vom Jahre 1479 wird gesagt: Curabimus ne derogetur in vestris dominiis, personis, jurisdictionibus, bonis usibus, privilegiis, aut consuetudinibus hactenus & ab antiquo comparatis &c. Si quis autem, heißt es am Ende, hanc paginam nostræ pollicitationis & benedictionis infringere præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. In dem Bundsbrief mit Julius von Ao. 1510. bestund unter anderm das Begehren der Eidsgenossen in folgenden Worten: Interea cum Majores nostri assidua devotione & obedientia præsto existentes erga Romanos summos Pontifices ac sanctam Romanam Ecclesiam quandoque requisitis eisdem servitia impendendo, temporibus retroactis aliqua gratiosa indulta, privilegia, sive immunitates obtinuerunt, quæ non solum a sanctissimo Domino nostro moderno Pontifice maximo confirmari, verum etiam ab ejus Sanctitate alia majora indulta, tam in beneficialibus & spiritualibus, quam aliis clementer nobis elargire atque concedi speramus &c. Se. Heiligkeit willigten ganz gnädig in alles, mit den Worten: Capitula ligæ atque fœderis quæ ad nos in membrana diligenter scripta transmisistis libenter vidimus & accuratissime legimus, easque utpote juxta desiderium nostrum & commissionem atque facultatem Episcopo

behauptet, und auch im Werk selbsten ausgeübet; daß sie (die weltliche Obrigkeit) Macht und Fug habe, mit ihren Geistlichen, die sich zum Theil gar ungeschikt und unehrbarlich halten, nach ihrem Verdienen zu procedieren: Wol verstanden, um weltliche, und wider die Zucht und Ehrbarkeit, und die öffentliche Ruhe laufende Verbrechen, als welche sich vormals wegen der sehr verfallenen Kirchendisciplin ungemein häuften, und von den geistlichen Obern entweder ungestraft übersehen, oder aber mit allzukleinen und nichts verfangenden Bußübungen gezüchtiget würden. 34) Als im Jahre

Sedunensi antedicto per nos datam atque concessam, facta, rata, firma & grata habenda, tenendaque esse ducimus & tenore præsentium auctoritate Apostolica in omnibus & per omnia approbamus & affirmamus, observareque in verbo Romani Pontificis pollicemur.

34) Quoique les Ecclesiastiques, sagt der Abbé Lenglet du Fresnoy, soient exempts de droit de la jurisdiction seculiere, en ce qui est purément spirituel - - - - - - ils ne laissent pas neantmoins d'être soumis aux loix de l'Etat. Comme Citoyens ils sont sujets au magistrat politique, & en qualité de chrétiens & de Clercs ils répondent quelquefois au Prince comme Protecteur de l'Eglise.

1494. der Bischof zu Chur einen Priester seines Bistums, wegen einem Frefel strafen wollte,

So seltsam und widerrechtlich diese Maxime, und die so vielen sich darauf gründenden Beyspiele den einten und andern scheinen mögen, so würde man doch desto weniger sich daran stossen, wenn man von dem wahren Ursprung der geistlichen Immunität, in Ansehung der weltlichen Gerichtsbarkeit, einen deutlichern Begriff hätte. Die Kirchengeschichte zeiget unwidersprechlich, daß diese geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, ihren Grund nirgend anderswo, als in den bürgerlichen Gesezen der ersten christlichen Kaiser finde; und diese sind es, welche die Geistlichen auf die einte und andre Art befreyet. Constantin der Grosse ertheilte ihnen die Befreyung von allen muneribus civilibus Cl. 1. & 2. cod. Theod. de Episc. & Cler. Die Kaiser Constantius und Constans gaben den Bischöfen das Privilegium, daß sie um keines Verbrechens willen vor das weltliche Gericht gezogen werden durften, l. mansuet. 12. cod. Theod. de Episc. & Cler. Es erstrekte sich aber dasselbige nicht auf die wenigern Clericos und Mönche, sondern diese blieben bis auf die Zeiten Justinians unter den ordentlichen Richtern stehen, und wurden von den Statthaltern der Provinzen belanget, und daselbst Recht zu geben und zu nehmen, angehalten, l. 33. cod. Just. de Epic. & Cler. Der Kaiser Justinian war es, der die Geistlichen und Mönchen von der weltlichen Gerichtsbarkeit in Civilsachen

ſchrieben ihm die Eidsgenoſſen zu: „ Daß ſie „ in ihren Landen die Prieſter, für mit Wor-

eximiert hat, als er verordnet, daß alle Clerici und Mönchen in cauſis pecuniariis zuerſt vor den Biſchöfen belanget werden ſollten: Dafern aber die Biſchöfe zu viele Schwierigkeiten finden würden, die Sachen zu entſcheiden, ſo ſollte erlaubet ſeyn, die weltlichen Richter anzugehen. Was aber die bürgerlichen Criminalſachen der Geiſtlichen anbelanget, ſo ſollte die Erkenntniß hierüber, noch wie vor, vor dem weltlichen Richter verbleiben, ſelbiger aber ſchuldig ſeyn, den Proceß zu beſchleunigen, und im Fall der Geiſtliche ſchuldig erfunden würde, vor allem aus von dem Biſchofe degradieren laſſen. Belangend hingegen diejenigen Verbrechen, welche ein Clericus in Anſehung ſeines geiſtlichen Amts begehen würde (delicta Eccleſiaſtica) ſo wollte Juſtinian, daß ſelbige von niemand anderm, als von den Biſchöfen unterſucht und beſtraft werden ſollten. nov. 83. ut Clerici &c. et nov. 123. Das iſt nun die erſte Geſtalt der geiſtlichen Immunität in Anſehung der weltlichen Gerichtsbarkeit, wie ſie zu Zeiten Kaiſers Juſtinians war, und ſo iſt ſie in der Orientaliſchen Kirche fortan verblieben: In der Occidentaliſchen hat ſie ſo lange gedauert, bis die falſchen Decretalen des Iſidors die Oberhand erhalten haben. In Frankreich iſt ſie durch die königliche Verordnung vom Jahre 1539. faſt auf eben die Art, mit gewiſſen kleinen Veränderungen glüklich wiederum

„ ten oder Werken verübte Frefel, nach ihrem
„ gewöhnlichen alten Gebrauch, gleich den welt-
„ lichen zu strafen pflegen, und folglich ihnen die-
„ ser Handel überlassen werden solle.„ 35) Un-
ter den Klagpunkten, welche die Eidsgenößische
Priesterschaft in einem A. 1453. gehaltenen Syno-
do dem Bischof zu Constanz vorgeleget war einer
des folgenden Inhalts: „ Es haben etliche weltli-
„ che Städte die Freyheit erlanget, Geistliche zu
„ strafen; das soll wiederum aufgehebt, und ih-
„ nen bey der Buße verboten werden. Die Ant-
„ wort war: Es sey billig, daß denen Layen
„ nicht gar allein ein solcher Gewalt gegeben
„ werde, sondern wenn es zum Fall kömmt,
„ sollen der Pfarrer und der Bürgermeister mit
„ einander den Proceß vollführen.„ 36) (Eben

hergestellet worden: Und eben darinnen stimmen auch die Gewohnheiten der Eidsgenossen, je nach der Verschiedenheit ihrer Staatsverfassungen, mehr und weniger überein. Man kann hierüber das ganze XVI. Buch des Theodosischen Codex nachschlagen, wie auch G. F. Kargs Abhandlung de exemptionibus & subjectionibus Clericorum 8. Herbipoli 1682.

35) Abschied Lucern nach Ostern 1494. §. 3.

36) Acta publ.

der Päpstliche Abgesandte Gentilis de Spoleto, der im Jahre 1479. den Bund zuwegegebracht, hat den weltlichen Obrigkeiten die gehabte Freyheit, die Priester gefänglich anzuhalten, wie auch öffentlich nach ihrem Verdienen zu strafen, von neuem bestetigt und gut geheissen: Welches alles mit den Ausdrüken ganz nahe übereinstimmt, deren sich die Catholischen Orte, in ihrem Vorwortschreiben an den Papst Gregorius XIII., der den Canton Lucern wegen Hinrichtung zweyer übelthätiger Priester, in den Bann gethan, bedienet; „Lucern habe diesen Prie-
„stern den Lohn geben lassen, den sie wol ver-
„dienet; und jeder ehrlichen Obrigkeit gebüh-
„re es, solche und dergleichen Laster zu strafen
„- - - - das sey auch nichts neues, sondern
„vorher mehr geübt worden, auch von Alter
„her also kommen, und eine uralte Bündniß
„unter ihnen, daß die weltliche Obrigkeit,
„freflende Priester vor ihren Gerichten strafen
„und rechtfertigen möge: Und darwider ha-
„be man weder auf dem Concilio zu Constanz,
„noch zu Basel, niemal nichts geredet, son-
„dern sie und ihre Vorfahren seyen beym voll-

„ kommenen Genuß ihrer Bündnisse und Frey-
„ heiten immer geblieben - - - - - - ja eben
„ in denen mit einichen Päpsten aufgerichteten
„ Allianzen, seyen ihnen alle ihre alten Ge-
„ bräuche und Gewohnheiten vorbehalten und
„ bestetiget worden, und hoffen auch noch fer-
„ ner dabey ungekränkt zu verbleiben. - - - -
„ Denn obgleich Lucern und übrige Orte zu-
„ weilen Priester, die das Leben wol verwirket,
„ auf Constanz geschikt, seyen dieselbigen so
„ gelind abgestraft worden, daß anstatt einer
„ Besserung, nichts dann Aergernisse daraus
„ entstanden; dagegen sie, wie billig, prote-
„ stiert, und den Herren Bischöfen und ihren
„ Anwälden verdeutet, das sie ihnen keinen mehr
„ überliefern, sondern sie selbsten abstrafen wol-
„ len." 37) Gleich vier Jahre hernach hat

37) Abschied Uri Dienstag nach Lätare 1573. Daß diese Klagen der Eidsgenossen begründet gewesen, bestetigen verschiedene ältere Abschiede. Ao. 1492. ist ein Priester wegen begangener so genannten Kezerey, dem Bischofen zu Constanz zugeschikt, dabey aber verdeutet worden, daß wenn er inskünftige dergleichen Leute nicht nach Gebühr abstrafe, man den Sachen anderst Rath schaffen werde. Ab-

der Landvogt zu Lauis einen Guardian, der im Verdacht einer verübten Mordthat war, gefäng-

schied Lucern auf Barthol. §. 56. Sollte er aber nur diejenigen strafen, die kein Geld geben, und die ungestraft lassen, welche ihm geben, wäre solches den Eidsgenossen sehr mißfällig; und werden sie selbst trachten, solche Missethäter abzustrafen. Abschied Baden Quasimodo §. 12. Drey Jahre vorher, nemlich 1489. haben gesamte Eidsgenoßen Löbl. Stande Lucern aufgetragen, bey Sr. Päpstl. Heil. anzuhalten, daß selbige ihren Bischöffen die Gewalt gebe, wo sie einen bösen Pfaffen hätten, der den Tod verwirket, denselben zu degradieren, und der weltlichen Obrigkeit auszuliefern; ward aber hinzugesezt, man soll sich vorher informieren, ob solches aus Gnaden herausgebracht werden möge, oder was es kosten würde. Abschied Lucern Montag vor Corp. chr. §. 16. Brunnen Sept. §. 1. In Frankreich wird der Geistliche, der ein Verbrechen begangen, vor beyde Richter, den weltlichen und geistlichen zugleich gestellt. Beyde instruiren den Proceß und wenn der Angeklagte schuldig erfunden wird, so verfaßt jeder Richter sein Urtheil besonders: Der Bischöfliche Official leget dem Verbrecher, wenn ein Delictum commune, wie sie es nennen, mit vorhanden ist, eine geistliche Strafe auf; und der königliche Richter dictiert ihm die weltliche Strafe, welche, wenn sie an Leib und Leben geht, von weltlicher Hand, ohne vorhergehende Degradation an ihm vollzo-

lich einsezen, und peinlich examinieren lassen; welches die regierenden Orte nicht nur gebilliget, sondern ihrem Landvogt ferner aufgetragen, sie des weitern Processes zu berichten, und wenn der Guardian schuldig erfunden würde, nach Form Rechtens mit demselben zu verfahren. 38) Auch die Stelle ist merkwürdig, welche man im Lauiser-Jahrrechnungs-Abschied vom Jahre 1598. lieset: „Der Geistlichen halber, heißt „es, welche laut Abschied des vorigen Jahrs, „der Herr Bischof zu Chur vermeint, um „criminalische, wie auch malefizische Händel „allein zu strafen zu haben ꝛc. Nachdem wir uns

gen wird; weil man in Frankreich dafür hält, daß ein Geistlicher, der eine seinem Character unwürdige That begeht, sich von selbsten schon degradieret. Edit. de Melun. Art. 22. Edit du mois d'Avril 1695. Art. 38. Hericourt loix Ecclef. de France T. I. P. 1. ch. 19. §. 20. ch. 22. §. 86. En matiere criminelle, sagt Fleury, les juges laics ont ramené les choses à peu près dans le même état, où elles étoient dans les prémiers Siécles: Car nous ne voyons pas avant 400. ans que les Clercs criminels fussent à couvert des loix & des magistrats. *Discours sur les libertés de l'Eglise Gallicane, & Instit. au Droit Ecclef. P. III. ch.* 14.

38) Abschied Lucern 22. Octobr. 1577.

„ in unsern Jurisdictionen und Verordnungen „ umgesehen, so lassen wir es gänzlich bey denen „ alten hierüber gestellten Sazungen verbleiben, „ die da mit sich bringen, daß unsre gnädige „ Herren und Obern, laut den alten Freyhei- „ ten und Gerechtigkeiten, mächtig sind, und „ solches ihnen jederzeit vorbehalten haben, die „ Geistlichen so wol um criminalische und malefi- „ zische Mißhandlungen, nach ihrem Verdienen „ zu strafen und zu rechtfertigen:„ Und dieses alte Recht haben die mehrern regierenden Orte sich auch A. 1641. neuerdings vorbehalten und bestetiget. 39) Heut zu Tage aber sind diese und

39) Lauiser Jahrrechnungs-Abschiede de dictis annis. A. 1632. haben alle Orte, ausser Lucern, wegen dem Priester von Klingnau, der sich einer Blutschande schuldig gemacht hatte und entwichen war, erkennt: Weil er malefizisch gehandelt so soll der Leib dem Bischof, das Gut aber den regierenden Orten zugehören. Bad. Jahrrechnungs-Abschied. §. 4. Si quis detentus fuerit à Proconsule, sagt das alte Geseze, quasi crimine seditionis obnoxius, neque cinguli prærogativa, neque dignitatis, utetur, neque sacerdotali privilegio, sed unum solum eximat eum de manibus Proconsulis, si appareat innocens. *Julianus antecessor ex nov. Justin. de officio Procon. Palest. const. 96. c. 357.*

dergleichen Züchtigungen der Geistlichen etwas seltsamer, und es wird meistentheils dem geistlichen Richter überlassen, ja auch aufgetragen und befohlen, die fehlbaren Priester zu rechtfertigen und zu bestrafen. Wol pflegen die Obrigkeiten im einten und andern Canton, in Verbrechen, die nicht als casus Episcopales, sondern als bürgerliche und Staatsverbrechen angesehen werden können, die Priester vor ihre Verhör zur Verantwortung zu berufen, und alsdenn nach Beschaffenheit des Vergehens und der Entschuldigung, entweder dem geistlichen Richter zur Bestrafung zu übergeben, oder aber ohne weiters aus ihrer Bottmäßigkeit, oder auch einer ganzen Eidsgenoßschaft zu verweisen. 40)

40) Eben dieses alt-Eidsgenößische Recht, die fehlbaren Geistlichen vor die weltliche Verhör zu berufen und zu verbannen, ist Ao. 1657. dem Canton Uri, und Ao. 1725. dem Canton Lucern von den damaligen Päpstlichen Legaten, auf das heftigste bestritten, aber eben so nachdrüklich widerfochten und behauptet worden. Uebrigens wird so wol in diesem, als den andern Fällen darauf acht gegeben werden, was die von weltlichen Obrigkeiten mit ihren Bischöfen geschlossenen besondern Verträge und Concordata mit sich bringen.

In welchem erstern Fall alsdenn, das ausgefällte Urtheil zur Einsicht übergeben und erwartet werden muß, ob der Landesherr sich damit begnüge, oder aber eine noch schärfere Genugthuung verlange.

§. 8.

Es hat sich auch in den ältern Zeiten mehrmalen zugetragen, daß die einten und andern Cantons, oder auch gemeine Eidsgenossen, mit dem geistlichen Bann bedrohet, und auch wirklich damit beleget worden. Das einte und andere mal hatten die frommen Eidsgenossen sich bestmöglichst zu entschuldigen gesucht, und auch so gleich Gnade erhalten; andere male aber waren sie etwas unbiegsamer und hartnäkigter, dennzumal nemlich, wenn diese Kirchen-censur ihrer Souverainität zunahe tretend, unbillig und bloß auf politische Absichten gegründet zu seyn schien. Ohne mich hier in eine weitere Untersuchung dieser ehemals verschiedenlich gebrauchten, mißbrauchten und sehr bedenklichen Kirchenstrafe einzulassen, 41) will ich lediglich, nach meiner Ge-

41) Man lese unter anderm Herrn Abbts Fleury Kirchengeschichte, und die histoire du Droit public Ecclesiastique françois 8. 1750.

wohnheit, mit etlichen historischen Auszügen, aus den Eidsgenößischen Geschichtsbüchern aufziehen. Als die Eidsgenossen Ao. 1495. dem König von Frankreich Carl dem VIII. zu seiner Unternehmung auf das Königreich Neapel, eine freye Werbung gestattet, hat Papst Alexander, der es mit Spanien und Oesterreich hielt, dieselbigen auf alle Weise und Wege bereden wollen, dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen, und ihre Knechte heimzuberuffen. Auf geschehene Verweigerung hat der Päpstliche Nuntius also gleich, am öffentlichen Reichstag zu Lindau, ein Monitorium wider die Eidsgenossen anschlagen, und auch auf Baden abfertigen lassen, des Inhalts: „So die Eidsgenossen und „ ihre Kriegsknechte binnen vierzehn Tagen das „ französische Bündniß und Dienst nicht ver„ lassen, sie ipso facto in dem Bann seyn sol„ len.„ Dieses Verfahren hat die Cantons zum höchsten aufgebracht, und sie trugen kein Bedenken, auf der Stelle wider diesen Act, und in der nemlichen Stadt Lindau, wie auch an allen Orten ihrer Botmäßigkeit, eine förmliche Appellation tanquam ab abusu dargegen

schlagen zu lassen, und das weitere, ohne sich im mindesten von Frankreich zu trennen, muthig und unbekümmert zu erwarten. 42)

Es hatte sich auch ergeben, daß in den Meyländischen Kriegen, bey welchen die Eidsgenossen so vieles Blut verschwendet, dieselbige, nachdem einige den Bischof von Lodi gefänglich angehalten, und als Geisel mit in das Land

42) Abschied Zürich Samstag nach Reminiscere §. 11. und Donnerstag vor Corp. Chr. §. 7. 8. Lucern Mitwochen nach Judic. §. 9. In dieser Eidsg. Protestation ward behauptet, daß man befugt und berechtigt sey, sich mit Frankreich zu verbinden: Das Monitorium aber, und die darinn angedrohete Strafen seyen captiosæ, indebitæ, injustæ, perversæ, injuriosæ &c. Man appelliere deßhalber an den Papst saltem melius informandum, vel saltem ad illum seu ad illos, ad quem vel ad quos de jure fuerit appellandum. Stettler nennet diese Gegendeclaration eine sehr wol gestähelte, damals seltsam geachtete Französische Appellatz. T. I. p. 326. Appellatio tamquam ab abusu, sagt Fleury, Franciæ propria est: Cæteræ tamen Respublicæ interdum media huic æquipollentia adversus attentata Pontificis adhibuerunt. Veneti his acerrime resistunt, Hispani sæpe Bullas supprimunt; germani concordata sua violari non patiuntur &c. *De Vatel l. c.* §. 146.

geführt, mit dem Bann beleget worden. Es hat zwar dieser Bischof, aus eigenem Antrieb bey Sr. Heiligkeit angehalten, und auch ausgewirket, daß Sie ihrem Legaten Ennio eine Absolution übersendet, doch mit dem Beding, daß man zu bewirken trachten solle, daß Frankreich die dem obbemeldten Bischof entzogene Pfründen und Renten wiederum zustelle; welches alles aber bey den Eidsgenossen mehr nicht verfangen, als daß sie ad referendum übernommen, ob sie die Loßsprechung annehmen wollen, oder nicht. 43) Und nach zweyen Jahren, als der berühmte Cardinal von Sitten, wegen der bekannten Zerwirfniß mit seinem Vaterlande, des Kaisers Acht, und den Päpstlichen Bann, in der ganzen Eidsgenoßschaft, wieder die Walliser aufschlagen zu dürfen, die Erlaubniß begehrt, ist ihm von den Orten geantwortet worden: „Sie seyen dergleichen Acht und Bann nicht „gewohnt, und dessen zu allen Zeiten erlassen „gewesen; wo solches in Uebung käme, wäre „zu besorgen, daß denen Eidsgenossen insge„samt große Beschwerden hieraus entstehen

43) Abschied Lucern den 3. Aprill 1516. §. 2.

möchten, man solle ihnen also mit dergleichen Händeln verschonen. 44) Im Jahre 1657. ist dem Canton Uri von dem damaligen Päpstlichen Nuntio, weil derselbige zwey Priester wegen aufrührischen Reden vor sich berufen, und auf nicht Erscheinen, sie des Landes verwiesen, förmlich die Kirchen-Censur angekündigt worden, falls derselbige diese wider die geistliche Immunität laufende Handlung nicht aufheben und wiederrufen werde. Uri ließ sich aber gar nicht erschreken; die Priester blieben verbannet, und der Päpstl. Bottschafter ließ es dabey bewenden, und achtete nicht für thunlich, seiner Bedrohung die Erfüllung zu geben. 45) Das neuste Beyspiel in unsern Jahrbüchern, wird wol die Standhaftigkeit des Cantons Lucern seyn, mit welcher derselbe seine von Constanz und Rom angefochtene höchste Gerichtsbarkeit, die eben auch aus Anlas eines vor obrigkeitliche Verhör geladenen, und auf nicht erscheinen verbanneten Pfarrers entstanden, vertheidiget, und endlich den

44) Abschied Lucern 1518. 21. Merz §. 6. und Ao 1520. 30. Heumonat.

45) Acta publ.

Päpstlichen Stul dadurch erweichet hat, als der ganze Senat sich mit einem feyerlichen Eidschwur verpflichtet: „Daß, was er bis hieher „zu Beschüzung seiner Rechte, seines Ansehens „und seiner Herrlichkeit gethan, er unzerbrüchlich „aufrecht seyn lassen, handhaben, und mit „Leib, Gut und Blut schüzen, auch sich da„von weder durch Drohung, oder geistlichen „Bann, noch durch Geld oder Versprechung, „noch auf keinerley Weise und Gattung, was Na„mens es seyn mag, und an ihn gebracht wer„den möchte, abschreken lassen wolle: Ja auch „alle diejenigen, so wieder diese Erkenntniß mit „Rath, That oder Reden handeln, sie seyen „Fremde oder Einheimische, Freunde oder Ver„wandte, an gebührendem Ort anzuzeigen, „und zu entdeken; und das alles so wahr „ihm Gott helfe und die lieben Heiligen. 46)

46) Das ist der Eidschwur, der dem heiligen Vater Thränen gekostet, und welchen er aus Völle des Schmerzens sehr unbedächtlich Herodianam perversitatem betittelt, laut dem apostolischen Breve vom 3. Jener 1726. Uebrigens können über diesen berühmten Handel die Schrift Lucerna lucens 4. 1626. u. Hrn. Bochats Memoires pour ser-

§. 9.

Wir wollen für dermalen diese unsere Abhandlung beschliessen, und nur noch überhaupt etliche von denen, von den Eidsgenossen reservierten Juribus circa Sacra anzeigen, die wo nicht bey allen, doch bey den mehrern Cantons in Uebung sind, und auf das genaueste gehandhabet werden. Die Lehenschaften der Pfarren und anderer geistlichen Pfründen und Würden, stehen ihnen ganz allein und ohne Ausnahme zu (die Collaturen vorbehalten, die etliche Edelleute und Stifter besizen, keinen landesfremden Geistlichen aber darmit belehnen dörfen) 47) und haben bey ihnen die Warten, oder so genannten Gratiæ exspectativæ, so Rom in den vorigen Jahrhunderten zu ertheilen gewohnt gewesen, nichts mehr zu sagen: 48) Ja es müssen

vir au différend entre le Pape & le Canton Lucerne. Lausanne 1727. nebst andern Schriften, nachgesehen werden.

47) Les Etrangers ne peuvent posseder en France, ni benefices ni pensions, sans expresse permission du Roy, ni être Superieurs des Monasteres. *Fleury Disc. sur les libertés de l'Eglise Gallicane.*

48) Gratiæ exspectativæ amplissimo pabulo erant Cu-

die Priester an etlichen Orten alle Jahre anhalten, daß man sie auf ihren Pfründen bleiben lassen wolle. 49) Die weltlichen Obrigkeiten dispo-

riæ Romanæ hirundinibus, atque omnibus Ecclesiis insignem calamitatem infligebant. *Richer. hist. concil. p.* 437. Diejenigen Priester, die sich in Rom dergleichen Warten erworben, würden in diesen Landen Courtisanen genennet. Die Eidsgenossen hatten ihretwegen, weil sie sich mit Gewalt auf die Pfründen eindrangen, und noch dazu meistens Landsfremde gewesen, vieles zu schaffen, und sonderlich in den Jahren 1484. 1491. 1494. 1497. und 1500. allerhand Verordnungen darwider gemacht. Ao. 1520. aber sind alle diese Courtisanen aus der Eidsgenoßschaft verbannet, und die, welche künftighin solchem Pfrundkäufer- und Jägergewerbe nachziehen werden, in Säke zu stossen und zu ersäufen erkennt worden. Man sehe die Eidsgenößischen Abschiede, Stettler T. I. p. 589. 598. Leu Helvet. Lexicon T. V. p. 497. Wie sehr diese Verordnungen der gesunden Politik gemäß sehet im de Vatel l. c. §. 147. Wie verschiedenlich, aber vergebens, so wol die Päpstl. Nuntii, als die Erzbischöfe in Mayland und die Bischöfe zu Como sich bemühet hatten, den Weltlichen ihre Collatur-Rechte abzuschwazen, wäre allzuweitläufig hier zu erzählen; oder kann ein andermal nachgebracht werden.

49) In dem Canton Uri sind die so genannten Span-

nieren ganz allein über die Einkünften der Spitäler und Armenhäuser; 50) an ihnen stehet die Bestätigung der Testamente, der piorum legatorum und dergleichen milden Stiftungen und Vermächnisse; sie üben das Obsignationsrecht über der Geistlichen Verlassenschaft, und das Vogt- und Gantrecht über verschwenderische

Briefe, oder Spanzedel (litteræ beneficiales, electorales, conventionales) noch in Uebung. In denselben ist ein Verzeichniß der geistlichen verpfründeten Einkünften und Beschwerden der Pfründe, deßgleichen die Bedinge der Erwählung, auch wie weit sich die Gerichtsbarkeit der Pfarrer erstreke, enthalten. Will der Geistliche sich nach dem Inhalt derselben nicht bequemen, so gestattet ihm die Pfarrgemeinde nicht, sich um die Pfarre zu bewerben, oder sie zu geniessen. Fäsi Eidg. Staats-und Erdbeschreibung Th. 2. p. 156. Auch in Lucern wird fast ein gleiches beobachtet; und eine der Haupt-Bedingnisse jedes neu zu erwählenden Pfarrers ist, daß er zu Diensten der Republik einen ganzen Jahrraub von Feldfrüchten lebenslang aufzubehalten anloke.

50) Ao. 1638. wollten die ennetbirgisch-regierenden Orte, dem Bischof von Como weder das Visitationsrecht der Spitalrechnung von Lauis, noch einige andere Judicatur und Administration darüber gestatten. Bad. Absch. vom Nov. §. 7.

Geistliche aus, 51) derselben Verlassenschaften aber fallen niemand anderm, als ihren nächsten Anverwandten und gesezmäßigen Erben, zu; 52) sie sind die wahren und ordentlichen Schirmherren und Kastenvögte der Gottshäuser, Stifte und Kirchen, und fodern von denselben, nach Belieben, Rechnung von ihrer Haushaltung ab, indem, wenn schon das privat-Eigentum denselben gehöret, das ober-Eigentum, und also auch die Oberaufsicht immerfort dem Staate verbleibet und zugehöret. Bey den Wahlen der Aebbte und der Aebbtißinnen haben sie, gleich den geistlichen Obern, ihre Abgeordnete, und die aus den gemeinsamen Herrschaften müssen sich von der Tagsazung aus, in ihrer neuen Würde erkennen, und in den landesherrlichen Schirm

51) Ao. 1490. ist in Schuldsachen des Priesters zu Wolen, nach weltlichen Rechten procediert worden. Absch. Lucern auf St. Cruc. §. 18.

52) Utitur Jure spolii Pontifex in Italia & in Hispania; sed reluctatur Francia, quæ inde a CCC. annis constituit, ut legitimi cujusque Episcopi vel beneficiarii hæredes ab intestato succederent, nulla discriminis inter bona patrimonialia & beneficiorum proventus ratione habita. *Fleury Inst. Juris Eccles. P. II. C. 24. §. 5.*

nehmen lassen. 53) Die Frauenklöster in den Cantonen dürfen, ohne besondere Erlaubniß der Hoheit, keine landesfremden Töchtern aufnehmen, und wegen den einheimschen oder sogenannten Landskindern, wird ihnen an etlichen Orten die Summe der Aussteuer vorgeschrieben. 54) Es dürfen auch so wol die Ordens-

53) Auf Absterben des Prälaten zu Fischingen, hat das Gottshaus seine Rechnung abgelegt, und ist demselben bewilliget worden, die Prälaten von Uri und Einsiedeln zu berufen, um einen neuen Vorsteher zu erwählen, welcher also von dem gemeinsamen Landvogt mit den geringst-möglichen Kosten in den Posseß gesezt werden soll. Bad. Jahrrechnungs-Abschied 1566. §. 4. Ao. 1613. auf der gleichen Tagsazung ist erkennt worden, daß alle Frauen- und Mannsklöster in den gemeinsamen Vogteyen jährlich auf der Badischen Jahrrechnung, Rechnung geben sollen. §. 23. Was den Schirm anbetrift, so müssen in den gemein-Eidg. Herrschaften die neu erwählten Prälate, Aebbtißinnen, Commenturen 2c. bey Antritt ihrer Würde den regierenden Orten die gewöhnliche Recognition oder Schirmgeld bezahlen, dargegen ihnen ein Schirmbrief ertheilet wird. Dieselben sind auch pflichtig, Eidsgenossen zu Beamten zu haben. Bad. Jahrrechnungs-Abschiede von A. 1623. §. 11. Frauenfeld von Ao. 1721. 1743. 1745. und 1746.

54) Es würde manchem Hausvater, mancher Familie

als Weltgeistliche, ohne ihrer Kastenvögte Rath und Bewilligung, keine liegende Güter weder verkaufen noch kaufen, weder vertauschen, oder auf was Art und Weise es sey, erwerben, 55) noch kostbare Reparationen und Gebäude auf-

wol gedeyen, wenn den Klöstern, welche genugsame Einkünfte besizen, weder Aussteuern noch andere Kosten zu bezahlen wären: Wie denn so gar in dem Tridentino geordnet, daß fundierte Klöster keine Aussteuern fordern sollen. Derowegen da diejenigen, welche über solche Verordnungen wachen sollten, schlafen, so sollte der Landesherr, als Executor Conciliorum & SS. Canonum Vorsorge thun, daß so heilsame und für den Staat unumgänglich nöthige Geseze gehalten würden.

55) Das sagen die Abschiede zu wiederholten malen, es soll den Klöstern und todten Händen untersagt seyn, liegende Güter zu kaufen, es sey denn, sie können ein Lehenrecht, altes Eigentum und andere begründete Titul darzu aufweisen; widrigenfalls aber einem jeden der Zug dazu, um eine billige Schazung offen bleiben. Bad. Jahrrechnungsabsch. 1626. §. 4. 1627. §. 3. 1628. §. 5. 1629. §. 7. 1641. §. 33. 1643. §. 12. 1649. §. 27. 1693. §. 7. 1695. §. 24. 1705. §. 23. Abschied Lauis 1699. §. 4. 1701. Arauis. Lands frieden. Aus den Frauenfeldischen Jahrrechnungsabschieden vom Jahre 1749. 1751. 1752. 1757. 1758. zeiget sich, daß den Stiften und Gotteshäusern auch unter-

führen. Wenn die Chorherrenstifte ihre Statuta erneuern, müssen selbige dem Landesherrn zur Einsicht eingehändiget werden; 56) und so werden auch die Bereinigungen und Erneuerung der Urbarbücher, von den weltlichen Vorgesezten untergegangen und besorget. 57) Die welt-

sagt ist, Güter und Herrschaften Admodiationsweise auf gewisse Jahre zu übernehmen, weilen unter diesem Vorwand nichts anders gesucht werde, als die Landesordnungen zu eludieren, und unter allerhand Prätext Acquisitionen zu machen. Eben darum ist Ao. 1751. dem Kloster Münsterlingen, verdeutet worden, daß es das auf 30. Jahre solchergestalten übernommene Gut Neugüttingen, inner drey Jahren wiederum in fähige Hände bringe, widrigenfalls die Execution zu gewärtigen habe.

56) Das Chorherrenstift zu Zurzach hat Ao. 1702. seine erneuerten Statuta, ehe selbige dem Ordinariat zu Constanz zur Bestetigung übergeben werden durften, dem Badischen Oberamt zur Revision einhändigen, und von demselben dem L. Syndicat die gebührende Relation gethan werden müssen. Bad. Jahrrechnungs-Absch. §. 32.

57) Die Gerichtsherren, Kirchen, Klöster, Ritterhäuser, und Spitäler sollen zu bestimmter Zeit die Bereinigungen vornehmen, und in deren Versäumniß die Kosten auf ihnen, und nicht auf den Unterthanen liegen. Bad. Jahrrechnungs-Absch. 1660. §. 16.

lichen Obrigkeiten sind auch gewohnt über die äusserliche Kirchenzucht und Policey eine gewisse Aufsicht zu haben; und sind darauf bedacht, die Ordnung in der Kirche, zu deren Beschüzer und Advocaten sie durch die göttliche Ordnung gesezt sind, beyzubehalten, oder wiederum herzustellen. 58) Die Visitation der Priester, 59)

58) Der weltlichen Fürsten Verordnungen in Disciplinsachen geschehen zufolg ihrer von Gott verliehenen Befugniß, die Kirche Gottes zu schüzen, und ihren äusserlichen Wolstand befördern zu helfen. Von Lochstein p. 61. Non decet quempiam dicere, sagt der schon angezogene Cardinal Cusa, *Concord. Cathol. Lib.* 3. *Cap.* 40. sanctissimos Imperatores, qui bono Reipublicæ in electionibus Episcoporum, in collationibus beneficiorum, in observatione religionum multas sacras constitutiones ediderunt, ita statuere non potuisse. Imo legimus, Romanum Pontificem eos rogasse, ut constitutiones pro cultu divino, pro bono publico, etiam contra peccatores de Clero ederent. Et si forte diceretur, quod robur omnium istarum constitutionum ab approbatione Apostolicæ auctoritatis dependebat, nolo in hoc insistere, licet 86. Capitularia regularium ecclesiasticarum legerim & collegerim, que hîc inserere supervacaneum foret; & multa alia Caroli Magni & ipsius successorum, in quibus etiam de Romano Pontifice, ac de aliis omnibus Patriarchis dispositiones, quid de consecran-

die Publicierung der Bischöflichen Bullen und Verordnungen, die Stiftung und Einführung

dis Episcopis, & aliis capere debeant, inveniantur; & tamen nunquam reperi, aut Papam rogatum, ut approbaret, vel etiam ea propter, quia approbatio ejus intervenerit, ligâsse. Legitur benè, aliquos Romanos Pontifices fateri, se illas ordinationes venerari. Bis hieher der Cardinal Cusa. Der heil. Augustinus aber *contra Crescon. L. 3. C. 51.* In hoc Reges, sicut eis divinitus præcipitur, Deo serviunt, in quantum Reges sunt, si in suo Regno bona jubeant, mala prohibeant: Non solum, quæ pertinent ad humanam societatem, verum etiam quæ pertinent ad divinam Religionem. Aus unsern Eidsgenößischen Jahrbüchern sind unter anderm die oben §. 5. angezogenen Reformationsartikel für die Geistlichkeit, und die verschiedenen Abschiede und Verordnungen, das so sehr eingewurzelte Concubinat der Priester betreffend, von dem Jahre 1570. bis 1590. sehr merkwürdig. Ao. 1586. haben die Catholischen Orte dem Bischof in Wallis geschrieben, daß er nicht jede leichtfertige Person zur priesterlichen Würde befördern und weihen soll. Cath. Absch. L. T. fol. 226. Dem Prälat zu Muri ist geschrieben und befohlen worden, er soll den leichtsinnigen Pfaffen zu Hermetschweil abschaffen, und das Kloster mit einem andern ehrlichen Priester versehen, ibid. Ao. 1498. haben die regierenden Orte der Grafschaft Sargans, dem Abbt zu Pfeffers folgende Ordnung

neuer Klöster, neuer Kirchen, neuer Pfründen, gemacht: Er soll das Schloß (Wartenstein) räumen, und ins Kloster ziehen, keine Nuzung, Zehnten und Güter hinfort verkaufen, oder versezen, nicht mehr als zwey Pferde am Baaren halten, und in Gesellschaft ihrer zwey oder drey ausreiten, und leztlich auch die Hunde bis auf fünf oder sechs abstellen. Abschied auf Mitwoch nach der eilftausend Mädchen Tag.

Das Recht, die Zufluchtsstätte zu bestimmen, kann auch zu der äusserlichen Kirchenpolicey gerechnet, und folglich von dem Landesherrn hierüber in so weit gewachet und gesorget werden, daß die Kirchen, und andere so genannten gefreyten Oerter nicht schlechterdings den Bösewichtern, die zu des Nebenmenschen Schaden allerhand Bubenstüke verüben, zu einem allgemeinen Rettungsorte bestimmet, und so vorsezlich der Justiz entrissen werden. Gewiß ist, daß ehemals die Jura oder privilegia Asyli von den Herrschern nur den Kirchen, unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen bewilliget, nachher aber von den Päpsten allein hierüber ganz neue und weit ausgedehntere Verordnungen gesezt worden. Fra Paolo degli Asyli, Venezia. Tobias Obrechtus de Asylis & illorum Jure, 4. Basileæ 1686. Die Eidsgenossen haben viele Jahre hindurch die Gedult gehabt, bey Sr. Heiligkeit die nemlichen Einschränkungen hierinn, wie Benedictus der XIV. seligster Gedächtniß, dem Herzogtum Meyland bewilliget, auch zu erwerben:

Bruderschaften und Andachten, 60) müssen an

welches endlich durch ein deßhalben den 18ten Jun. 1768. ausgefertigtes Breve auch erfolget; doch daß dieses nur für die gemeinsamen Herrschaften gelten solle. Verhofentlich aber werden die Hochlöbl. Catholischen Orte den Genuß desselben auch für ihre Mediatunterthanen haben, und dieselben nicht minder privilegiert, als die gemeinsamen, wissen wollen: Oder aber, im Verweigerungsfall einer so billigen Sache, von landesherrlicher Gewalt wegen, das was sie gut dünkt, anordnen und befolgen machen dürfen? Asyla omnia in Francia cum in Caussis civilibus, tum in criminalibus sublata sunt, vi statuti anni 1539. Art. 166. *Fleury Inst. Jur. Eccles. P. II. C. 7. §. 7.*

60) Se. Fürstl. Gnaden von Constanz haben angehalten, daß man die Priester in den Cathol. Orten visitieren lassen wolle. Bad. Absch. 1595. auf Sontag Reminiscere §. 2c. Um die bey den Visitationen so wol, als sonsten von Geistlichen fallende Bussen, muß Rechnung gegeben, auch können sothane Strafgelder nicht ausser Lands gezogen werden, sondern sie werden von der Obrigkeit des Orts ad causas pias verwendet.

61) Il est de l'ordre de la police, qu'il ne se fasse aucun établissement dans le Royaume de corps ou communautés Ecclesiastiques, ni d'ordres de Religion, de monasteres, & d'autres maisons régulieres, sans lettres du Roy. *Domat loix civiles T. 2. l. 1.*

die Hoheit jedes Orts gebracht, ihrer Einsicht vorgelegt, und ihr Genehmhalten, oder so genanntes placet und exequatur darüber eingeholet werden.

§. 10.

Diese und noch verschiedene andere dergleichen Freyheiten, Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten sind eben das, was die Franzosen libertés, franchises, immunités, loix inviolables, coutumes imprescriptibles &c. 62) nennen. Diese, diese haben die alten frommen Eidsgenossen theils überhaupt, theils für jeden Stand insbesonder, immer standhaft behauptet, ihren

62) Nos libertés (ce nom si réspectable & si cher à nos Peres) sont le droit ancien, le droit commun, dans lequel nos Ancêtres se sont maintenus. Ils ont réussi par beaucoup de travaux a en maintenir la sureté dans l'Eglise de France, qu'ils ont garantie par là du joug que subissoient la plupart des autres Eglises. Ils lui ont conservé la franchise naturelle, la liberté primitive qu'elle tenoit de Jesus Christ. Ils nous l'ont transmise, & nous ont invités par leur exemple à la transmettre aussi entiere à ceux qui nous suivront. *Loix Eccles. tirées des seuls livres saints p.* 168.

Nachkommen sorgfältigst übergeben, und einer wachsamen Aufbewahrung gleichsam anbefohlen. Wir haben schon gesagt und erwiesen, daß alle Nationen ihre besondern ursprünglichen Sitten, Vorrechte und Gebräuche haben, darauf sie billig so stolz als wachsam sind. Und wenn schon dieselbe von denjenigen, zu deren Kram und Absichten sie nicht dienen, Mißbräuche, Verderbniße der Sitten, Eingriffe in die geistliche Immunität, und so fort, betittelt und beschimpfet werden: So muß man sich dadurch nicht irre machen lassen, sondern fest und unverbrüchlich darob halten, um nicht durch Blödsinnigkeit, Wankelmuth und Nachgebung des einen, auch des andern verlustig zu werden. Wenn dieses so böse und sündlich wäre, wo sind doch unsere ehrlichen und redlichen Väter, seit mehr als 500. Jahren, und sonderlich seit dem so genannten Pfaffenbriefe hingekommen? Sollten wol jene zu verdammen seyn, welche hundert und mehr Jahre darnach, bey vielfältiger Ausübung der sogenannten Mißbräuche, gleichsam die Lieblinge des heil. Stuls gewesen, und den glänzenden Titel Beschüzer und Beschirmer der Kirchenfrey-

heit verdient, auch sonst noch in mehrern Bullen, als ausserordentlich fromme, und recht gut Cathol. Christen angerühmt, und in ihrem Eifer fortzufahren angemahnet worden? O nein! laßt uns vielmehr behaupten, die geist- und weltliche Politik erfodere, eine jede Nation bey ihren Gebräuchen und Souverainitätsrechten verbleiben zu lassen: Und eben darum mag wahr seyn, was man sagt, Rom habe vormals seinen in die Eidsgenossenschaft abgeordneten Legaten, immer zum Voraus empfolen: Bisogna lasciar gli Suizzeri negli loro usi & abusi; das ist, man muß in Gottes Namen die Schweizer bey ihren Gebräuchen und Mißbräuchen verbleiben lassen. 63) Und in der That, das wird das

63) Non omnium, quæ à majoribus constituta sunt, ratio, reddi potest, & ideo rationes eorum quœ instituuntur, inquiri non opportet, alioquin multa ex his quœ certa sunt subvertuntur. *L.* 20. *&* 21. *D. de legibus.* Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, & hoc est Jus, quod dicitur moribus constitutum, *Lib.* 32. *de legibus.* Placuit sanctæ & universali Synodo servari unicuique Provinciæ pura & inviolata Jura, quæ jam inde ab initio habet, secundum antiquam consuetudinem. *Canon ultimus concilii Ephesiani*, *An.* 431.

beste Mittel seyn, zu verhüten, daß man nicht auch gegenseitig Anlaß nehme, allerhand Mißbräuche in nähere Betrachtung zu ziehen, und nach den Umständen abzuthun oder zu verbessern.

On peut juger par les termes du concile, sagt der schon angezogene Abbé Lenglet du Fresnoy, que chaque nation peut avoir, sans que l'Eglise universelle y trouve à redire, ses propres libertés; c'est à dire des usages, des coutumes, & des loix particulieres pour le gouvernement des Eglises; comme ces nations ont pour le gouvernement civil des loix & des coutumes provinciales, où locales, avoüés par le corps de l'Etat, ni sans que l'un ni l'autre prejudicie en rien à l'economie de l'Eglise, & moins encore à la substance de la foy. C'est alors qu'on doit tenir cette maxime si sage de saint Jerome (Epist. 28. ad Lucinium) *ego illud te breviter admonendum puto, traditiones Ecclesiasticas, præsertim quæ fidei non officiant, ita observandas, ut à majoribus traditæ sunt, nec aliorum consuetudinem aliorum contrario more subverti.* Nos libertés ne sont donc pas des exceptions de la loy, ce ne sont point des privileges ou des concessions, c'est la loy primitive qui s'est conservé parmi nous, sans que nous ayons souffert qu'on y donnat atteinte.

E N D E.

Corrigenda.

Blatt 12. lin. 16. an statt *monarchis*, *Monachis*.
- - 16. - - 2. Duguet, an statt Dugunt.
- - 26. - - 1. anstatt Lüßi, Lußi.
- - 41. - - 11. sollte es heissen: Ad nos Negotium tam ab Episcopo, quam à Judice referatur, ut nos cognoscentes, quæ nobis videantur jubeamus.

Blatt 51. lin. 1. Lußi, anstatt Lüßi.
- - 68. - - 1. anstatt schlagen, anschlagen.
- - 74. - - 23. anstatt anloke, anlobe.
- - 76. - - 10. anstatt Uri, Muri.

Bey den Verlegern sind nebst andern, auch nachstehende helvetische Bücher in Menge zu haben.

Bibliothec [helvetische] enthaltend historische, politische und critische Beyträge zu den Geschichten des Schweizerlandes. 6 Theile 8. 1736 - 1741.

Deliciæ urbis Bernæ, oder: Merkwürdigkeiten der Stadt Bern. 8. 1732.

Fäsi [Joh. Conrad] genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orte. 4 Bände. 8. 1765 - 1767.

- - Entwurf von der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten; als eine Einleitung zur Staats- und Erdbeschreibung.

Glareani [Henr. Lor.] Descriptio Helvetiæ; cum Myconii commentariis. 8. 1737.

Guillimanni [Franc.] Habspurgiaca. 8. 1737.

Musæum Helveticum, ad juvandas Literas in publicos usus apertum. 28. particulæ. cpl. 8. 1748 - 53.

Erzählungen; (historisch-schweitzerische) die Gemüthes-Art u. die Sitten der Alten zu entdeken. Den aufblühenden Schweitzerjünglingen gewiedmet. 8. 1768.

Scheuchzers [Joh. Jac.] Naturgeschichte des Schweizerlandes, samt seinen Reisen über die Schweizerischen Gebirge. 2 Theile mit Kupfern. 4. 1746.

Simlers [Jos.] zwey Bücher von dem Regiment der Löbl. Eidsgenoßschaft; in denen so wol eine kurzgefaßte politische Historie der helvetischen Sachen, als auch eine Beschreibung der Eidsgenoßen Friedens- und Kriegs-Uebungen rc. enthalten. Nunmehr mit Anmerkungen erläutert, und bis auf izo vermehrt. Von J. J. Leu. Zweite Aufl. 4. 1735.

- - [Joh. Jacob] Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte; vornemlich des Schweizerlandes. 2 Theile 8. 1767.

Reflexionen eines Italiäners über die Kirche überhaupt, über die regulare und seculare Geistlichkeit, über die Bischöfe und römischen Päpste, und über die kirchlichen Rechtsamen der Fürsten. Aus dem Italienischen übersezt. 8. Freyburg 1768.

500.-
30.5.83

C26

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Balthasar, Joseph Anton Felix von

De Helvetiorum Juribus Circa Sacra, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten, und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen, in so genannten geistlichen Dingen

Zürich 1768

J.can.p. 77 th
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544221-9
VD18 15053261-001